



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

# MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

**Nr. 15 / 2015**  
Seite 865 – Seite 996  
Ausgabedatum: 17.08.2015

# INHALT

Einrichtung des Bachelorstudienganges Evangelische Theologie zum Wintersemester 2015/16	S. 867
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Evangelische Theologie	S. 869
Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Alte Geschichte	S. 901
Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Alte Geschichte	S. 909
Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Naturwissenschaftlich-Mathematische Gesamtfakultät	S. 913
Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Religionswissenschaft	S. 949
Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Geographie	S. 955
Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Geographie	S. 985

**866**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2015**  
**17.08.2015**

## **Einrichtung des Bachelorstudienganges Evangelische Theologie zum Wintersemester 2015/16**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 24.03.15 folgenden Beschluss gefasst:

**Der Einrichtung des Bachelorstudienganges „Evangelische Theologie“ zum Wintersemester 2015/16 wird zugestimmt.**

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Einrichtung mit Erlass vom 21.07.15 (Az.: 41-7821.2-22-61/1/1) zugestimmt.

gez. Ingrid Reiher  
Dezernat 2

**868**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2015**  
**17.08.2015**

## **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Evangelische Theologie**

vom 22. April 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungs-gesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 24. März 2015 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. April 2015 erteilt.

### **Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

## **Abschnitt II: Bachelor-Prüfung**

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 20 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

## **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

## **Abschnitt I: Allgemeines**

### **§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen**

(1) Gegenstand des Bachelorstudienganges Evangelische Theologie sind Genese und gegenwärtige Gestalt des Christentums, das in den Disziplinen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie erforscht wird. Der Bachelor-Studiengang soll den Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen und sie zu einer eigenständigen Problemlösung befähigen.

(2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Evangelische Theologie beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.

### **§ 2 Bachelorgrad**

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt B.A.).

### **§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots**

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des beträgt 180 Leistungspunkte (LP).



(2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitstudienO zu beachten.

(3) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut und umfasst ein Hauptfach mit einem Fachanteil von 50 % mit 74 LP, kombiniert mit einem Fachanteil eines anderen Studienfaches im Umfang von 74 LP. Dazu kommen übergreifende Kompetenzen im Umfang von 20 LP und eine Bachelorarbeit mit 12 LP. Das Fach Evangelische Theologie kann auch als Begleitfach (35 LP) zusammen mit einem anderen Hauptfach studiert werden (siehe Anlage 1).

(4) Die Fächer der Bachelorstudiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Die Studiengänge Bachelor Evangelische Theologie und Bachelor Christentum und Kultur können nicht kombiniert werden. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor-Studiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelorarbeit notwendig, der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelor-Grad.

(5) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 3 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 20 obliegt dem ersten Hauptfach.

(6) Für den Bachelorstudiengang Evangelische Theologie sind Lateinkenntnisse (Latinum) und Griechischkenntnisse (Graecum) nachzuweisen. Soweit diese nicht durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind, bleiben je zwei Semester pro Sprache bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt. Wer die Sprachanforderungen nicht bis zum Ende des 6. Fachsemesters nachweist, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Wird der Studiengang als Begleitfach (35 LP) studiert, sind Sprachkenntnisse nur bei der Wahl folgender Schwerpunktfächer (s. Anlage 1) nachzuweisen: Altes Testament (Hebraicum), Neues Testament (Graecum), Kirchengeschichte (Latinum oder Graecum).

(7) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

#### **§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste**

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Modules notwendig sind.

(2) Die Bachelorarbeit geht als eigenes Modul in die Studienfachnote des betreffenden Hauptfaches ein (s. Anlage 1).

(3) Alle Module sind Pflichtmodule, die von allen Studierenden absolviert werden müssen.

(4) Für das Bestehen eines Modules müssen alle Teilleistungen innerhalb des Modules mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).

(5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.

(6) Leistungsnachweise, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, dürfen nicht mehrfach, sondern nur in einem Fach vorgelegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Vorlage in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.

(7) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig. Ihm gehören der Dekan bzw. die Dekanin, der Prodekan bzw. die Prodekanin, drei weitere ProfessorInnen des Lehrkörpers und zwei wissenschaftliche Mitarbeiter-Innen als stimmberechtigte Mitglieder sowie ein studierendes Mitglied mit beratender Stimme an.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

(3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

(1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozenten oder Hochschul- und Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbezugnis übertragen wurde, befugt. Wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.

(2) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin wird dadurch nicht begründet.

(4) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Prüfungsberechtigte können bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

## **§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.

(2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenz-abkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenz-abkommen vor.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

(6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind. Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen gilt eine Höchstgrenze von insgesamt 50 % der zu erwerbenden Leistungspunkte. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der zuständige Prüfungsausschuss auch eine Einstufungsprüfung vorsehen.

(7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

## § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes und für behinderte und chronisch kranke Studierende.



(4) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind

1. die mündlichen Prüfungsleistungen
2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).

(2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Prüflinge nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügen.
  
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen liegt zwischen 10 und 30 Minuten.

## **§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
  
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten liegt zwischen 30 und 180 Minuten.
  
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
  
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten.

## § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote nach Maßgabe des Modulhandbuchs ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Für jedes Studienfach (1. Hauptfach; 2. Hauptfach; Begleitfach) gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten berechnen sich gemäß § 18 Abs. 2 über die Modulnoten, die entsprechend Anhang 2 gewichtet werden.

(4) Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von	1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von	2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von	3,6 bis 4,0	ausreichend

(5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gemäß Abs. 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie die übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. bestanden bewertet worden sind. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die beiden Studienfachnoten mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß Abs. 4 herangezogen. Die Bachelorarbeit geht als Modul in die Bewertung der Studienfachnote ein. Die fachübergreifenden Kompetenzen gehen nicht in die Note ein.

(7) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

## **Abschnitt II: Bachelor-Prüfung**

### **§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung**

- (1) Zu einer Bachelor-Prüfung im Fach Evangelische Theologie kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Evangelische Theologie eingeschrieben ist,
  2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Evangelische Theologie nicht verloren hat.

- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
1. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Pflichtmodule,
  2. die erfolgreich bestandenen Module und Lehrveranstaltungen im 2. Hauptfach im Umfang von den in § 3 genannten Leistungspunkten und
  3. den Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 3 Abs. 6.

#### **§ 14 Zulassungsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelorstudiengang Evangelische Theologie bereits eine Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise ohne eigenes Verschulden nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
  3. der Prüfling die Bachelor-Prüfung im Studiengang Evangelische Theologie endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
  4. der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

## § 15 Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung im Studiengang Evangelische Theologie besteht aus

1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
2. der Bachelorarbeit als Modul des 1. Hauptfaches.

(2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung im Rahmen des Modulhandbuchs bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

## § 16 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Studiengangs Evangelische Theologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 ausgegeben und betreut werden.

(3) Der Prüfling muss spätestens innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelorarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Ein Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann frühestens gestellt werden, wenn alle Zulassungsvoraussetzungen nach § 13 erfüllt sind.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer bzw. von der Betreuerin der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.



(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt 9 Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu 2 Wochen, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Wochen, verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Arbeit soll in der Regel 40 Seiten einschließlich Anmerkungen nicht überschreiten.

(7) Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache angefertigt.

## **§ 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist in 3 Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.

(2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.

(3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen einer bzw. eine Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein muss. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin hinzuziehen.

## **§ 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**

(1) Die Bachelor-Prüfung im Fach Evangelische Theologie ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet wurden.

(2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 4 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.

(3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird gemäß § 12 Abs. 6 berechnet. Ist das Studienfach Evangelische Theologie erstes Hauptfach, geht die Bachelorarbeit in die Studienfachnote ein und wird mit dem Faktor 2 gewichtet.

## **§ 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen**

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche in einem Bachelorstudiengang Evangelische Theologie an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine Bachelorarbeit, die nicht bestanden ist (Benotung mit 5 = „nicht ausreichend“) oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig. Fehlversuche im Bachelorstudiengang Evangelische Theologie an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht möglich.

(3) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

## **§ 20 Bachelor-Zeugnis und Urkunde**

(1) Nach Ablegen der Prüfungen in beiden Studienfächern wird über die bestandene Bachelor-Prüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich der übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Zusätzlich wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von dem Dekan bzw. der Dekanin unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (4) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

#### **§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Heidelberg, den 22. April 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

## Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums

Näheres zu den einzelnen Modulen wie inhaltliches Profil, zugehörige Veranstaltungen, Prüfungsleistungen, notwendige Vorkenntnisse und Qualifikationsziele regelt das Modulhandbuch des Studiengangs Ev. Theologie.

Abkürzungen: AT = Altes Testament; KG = Kirchengeschichte; LP = Leistungspunkte; NT = Neues Testament; RW = Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie/Missionswissenschaft; ST = Systematische Theologie; ÜK = Fachübergreifende Kompetenz.

### A. Bachelor Evangelische Theologie (Hauptfach) (74 LP)

#### I. Einführung in den Studiengang (10 LP)

##### Einführungsmodul/Propädeuticum (BA-Prop)

##### 10 LP

AnfängerInnenprojekt	2 LP
Kleines Biblicum AT (Übung/Selbststudium + Modulprüfung)	4 LP
Kleines Biblicum NT (Übung/Selbststudium + Modulprüfung)	4 LP

#### II. Grundlagenstudium (52 LP)

<b>Basismodul Altes Testament (BA-AT)</b>	<b>10 LP</b>
Grundkurs AT (ohne Hebraicum)	4 LP
Überblicksvorlesung AT	3 LP
Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung (zum Grundkurs oder ÜV)	3 LP
<b>Basismodul Neues Testament (BA-NT)</b>	<b>10 LP</b>
Proseminar NT (Zugangsvoraussetzung: Graecum)	4 LP
Modulprüfung: Proseminararbeit	6 LP

Zwei der folgenden drei Basismodule KG, ST und RW bestehen aus Proseminar (4 LP), Proseminararbeit (6 LP) und Überblicksvorlesung (3 LP). Im dritten Basismodul eigener Wahl ist eine Überblicksvorlesung (3 LP) zu belegen und die dazugehörige Vorlesungsprüfung (3 LP) abzulegen (mündlich oder Klausur).

**Basismodul Kirchengeschichte (BA-KG) 13/6LP<sup>1</sup>**

Proseminar KG (Zugangsvoraussetzung: Latinum oder Graecum)	4 LP
Überblicksvorlesung KG	3 LP
Modulprüfung: Proseminararbeit oder Vorlesungsprüfung (Klausur/mündlich) 6/3LP	

**Basismodul Systematische Theologie (BA-ST)13/6 LP<sup>1</sup>**

Proseminar ST	4 LP
Überblicksvorlesung ST	3 LP
Modulprüfung: Proseminararbeit oder Vorlesungsprüfung (Klausur/mündlich) 6/3LP	

**Basismodul Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie (BA-RW) 13/6LP<sup>1</sup>**

Proseminar RW	4 LP
Überblicksvorlesung RW	3 LP
Modulprüfung: Proseminararbeit oder Vorlesungsprüfung (Klausur/mündlich) 6/3LP	

---

<sup>1</sup> Die Leistungspunkte für das Gesamtmodul betragen 13 LP, wenn eine Proseminararbeit (6 LP) geschrieben wird; 6 LP, wenn eine Vorlesungsprüfung (3 LP) gewählt wird.



**III. Vertiefungsbereich (12 LP)**

**Aufbaumodul (BA-Aufbau)**

Hauptseminar AT, NT, KG, ST oder RW

Modulprüfung: Hauptseminararbeit

**12 LP**

4 LP

8 LP

**IV. Übergreifende Kompetenzen (10 LP)**

(siehe Anlage 2 und 3)

**V. Bachelor-Arbeit (12 LP)**

Bachelor-Arbeit, sofern diese im Fach Ev. Theologie geschrieben wird

12 LP

## B. Bachelor Evangelische Theologie (Begleitfach) (35 LP)

Der Bachelorstudiengang Ev. Theologie kann auch als Begleitfach im Umfang von 35 LP in Kombination mit einem Hauptfach-Studiengang (113 LP) studiert werden. Für das Begleitfach gelten folgende Anforderungen:

Aus den Teildisziplinen AT, NT, KG, ST, RW und PT des Faches Ev. Theologie ist ein Schwerpunktfach zu wählen. Für AT wird das Hebraicum, für NT das Graecum sowie für KG das Latinum oder Graecum vorausgesetzt (s. § 3 Abs.6).

<b>1. Basismodul Schwerpunktfach (BA-Bei 1)</b>	<b>10 LP</b>
Proseminar Schwerpunktfach	4 LP
Modulprüfung: Proseminararbeit	6 LP

### 2. Aufbaumodul Schwerpunktfach (BA-Bei 2)

<b>15/10 LP</b>	
Hauptseminar Schwerpunktfach	4 LP
Überblicksvorlesung Schwerpunktfach	3 LP
Modulprüfung: Vorlesungsprüfung (Klausur/mündlich) (3 LP) oder Hauptseminararbeit (8 LP)	8/3 LP

### 3. Vertiefungsmodul (BA-Bei 3) 15/10 LP

Im Vertiefungsmodul sind Lehrveranstaltungen der Theologischen Fakultät nach Wahl zu besuchen. Lehrveranstaltung(en) und Modulprüfung(en) müssen zusammen

- 10 LP ergeben, wenn das Aufbaumodul (BA-Bei 2) mit 15 LP (Hauptseminararbeit) abgeschlossen wurde oder
- 15 LP ergeben, wenn das Aufbaumodul (BA-Bei 2) mit 10 LP (Vorlesungsprüfung) abgeschlossen wurde.

Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt nach Maßgabe des Modulhandbuches.

## **Anlage 2: Rahmenrichtlinien für das Segment „Übergreifende Kompetenzen“ im Rahmen des Bachelor-Studiums Evangelische Theologie (50%)**

Die Rahmenrichtlinie orientiert sich inhaltlich und formal an der Regelung für die Bachelor-Studiengänge der Philosophischen Fakultät.

### **I. Berufsqualifikation (überwiegend disziplinar):**

1. *Praktika (z.B. Museumspraktikum, Grabungspraktikum, Verlagspraktikum, archäobotanisches Praktikum, berufsorientierende Praxisphasen): bis zu 10 LP*; Leistungsnachweise auf der Grundlage jeweils eines detaillierten Praktikumberichts
2. *Projektarbeit: 4-10 LP*: Kontaktzeit 1-2 LP, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 2-6 LP je nach konkreten Anforderungen und dem Arbeitsaufwand
3. *berufspraktische Übungen oder Seminare: 3-5 LP*: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
4. *Schreibwerkstatt: 3-5 LP*: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
5. *Editionspraxis: 3-5 LP*: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
6. *Rhetorik: 3-5 LP*: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
7. *Universitäre Einführungen in elektronische Medien (z. B. Datenbanken, spezielle Datenverarbeitungsprogramme, Powerpoint-präsentation, e-learning): 3 LP*: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1 LP
8. *Fachdidaktik: 1-5 LP*: fachdidaktische Lehrveranstaltungen in den gewählten Studienfächern: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.

## II. Interdisziplinarität:

1. *Erwerb von fächerübergreifendem kulturwissenschaftlichem Grundlagenwissen, z. B. in den Bereichen Geschichte, Kunstgeschichte, Mythologie, Antike, Religion, Medien und Kommunikation, Philosophie, Literaturwissenschaften, Ethnologie, Soziologie, Psychologie, Jura, Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften: 3-5 LP:* Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
2. *am Profil des Studiengangs orientierte Veranstaltungen interdisziplinären Charakters: 3-5 LP:* Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
3. *am Profil des Studiengangs orientierte Vorlesungsreihen z.B. des Studium Generale, Ringvorlesungen: 2 LP:* Kontaktzeit 1 LP, Leistungsnachweis z.B. durch Protokoll, Thesenpapier o.ä. 1 LP

## III. Interkulturalität:

1. *universitärer Auslandsaufenthalt:* bei einem erfolgreichen universitären Auslandsaufenthalt mit einem Nachweis von mindestens 15 LP bzw. ECTS-Punkten in einem oder beiden studierten Fächern können auf der Grundlage eines detaillierten Erfahrungsberichts und einer Einschätzung / einem Zeugnis eines betreuenden Dozenten im Einzelfall **bis zu 5 LP** zusätzlich für den Erwerb interkultureller Kompetenzen vergeben werden.
2. *auf das angestrebte Berufsziel ausgerichteter zusätzlicher Spracherwerb (sofern die gewählte Sprache nicht bereits Teil des Zweitfachstudiums oder Studienvoraussetzung ist, wie z.B. Latinum): 3-5 LP:* Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen; es können insgesamt **bis zu 10 LP** der 20 LP im ÜK-Bereich für zusätzlichen Spracherwerb anerkannt werden. Ausgeschlossen davon sind Sprachen, die schon in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind.

#### IV. Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen:

1. *Teilnahme an fächerübergreifend angebotenen Veranstaltungen z. B. den Trainingsprogrammen der Abteilung Schlüsselkompetenzen oder anderer universitärer Einrichtungen nach Rücksprache mit einem hauptamtlich an der Universität beschäftigten Institutsbeauftragten ca. 3-6 LP:* LP's werden nach Maßgabe des anfallenden Arbeitsaufwandes vergeben.
2. *Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Bereich Bildungswissenschaften: 1-10 LP:* Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 1-4 LP, Leistungsnachweise 1-8 LP je nach Maßgabe des anbietenden Faches.

#### **Anlage 3: „Übergreifende Kompetenzen“ im Rahmen der Lehramts- option des Bachelorstudiums Evangelische Theologie**

Bei der Wahl der Lehramtsoption mit dem Fachanteil von 50 % mit einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, sind bereits im Bachelorstudium lehramtsbezogene Kompetenzen zu entwickeln. Diese umfassen insgesamt 20 LP im Kontext der Übergreifenden Kompetenzen, die fächerübergreifend / gesondert in Anrechnung gebracht werden können (siehe Rahmenregelung zur Lehramtsoption).

Die 20 LP setzen sich wie folgt zusammen:

- Fachdidaktik Fach 1 (2 LP)
- Fachdidaktik Fach 2 (2 LP)
- Einführung in die Schulpädagogik/Pädagogische Psychologie (6 LP)
- Grundlagen der Bildungswissenschaften (4 LP)
- Berufsorientierendes Praktikum (3 Wochen) in einer Schule (3 LP)
- Berufsorientierendes Praktikum (3 Wochen) in einer Bildungseinrichtung oder einer Schule (3 LP)

## **Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Alte Geschichte**

vom 29. Juli 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 21. Juli 2015 die nachstehende Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Alte Geschichte vom 8. Februar 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Februar 2007, S. 505), zuletzt geändert am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 283), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. Juli 2015 erteilt.

### **Artikel 1**

1. Die Überschrift von § 3 wird um den Begriff „Sprachkenntnisse“ erweitert.
2. In § 3 Abs. 3 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
3. In § 3 werden die Absätze 5, 6 und 7 gestrichen, die restlichen Absätze und die Bezüge verschieben sich entsprechend.

4. § 4 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Am Ende eines jeden Semesters kann eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt werden.“

5. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird der letzte Halbsatz wie folgt neu gefasst: „...sowie wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, befugt.“

6. In § 7 Abs. 6 wird der zweite Abschnitt wie folgt neu gefasst: „Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gilt eine Höchstgrenze von 15 Leistungspunkten im 50%-Fachanteil (1. und 2. Hauptfach) sowie von 7 Leistungspunkten im 25%-Fachanteil. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vornehmen.“

7. In § 8 Abs. 3 wird folgender Satz 2 neu angefügt: „Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.“

8. In § 13 Abs. 2 wird die Nummer 1 gestrichen, die restlichen Nummern und die Bezüge verschieben sich entsprechend.

9. In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird der erste Halbsatz wie folgt neu gefasst: „Der Prüfling muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablegen der letzten Studienbegleitenden Prüfungsleistung.....“

10. In § 20 Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz werden die Worte „mit dem Siegel der Universität“ ersetzt durch „mit dem Siegel der Fakultät.“

11. Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

**Anlage 1: Liste der Module**

1.) Liste der Module für 1. / 2. HF / 50%

<b>Basismodul Griechische Geschichte (Pflichtmodul)</b>			
<b>Art der Veranstaltung</b>	<b>SWS</b>	<b>empf. Semester</b>	<b>LP</b>
Proseminar mit Tutorium	4	1.-2. Sem.	8
Überblicksvorlesung	2	1.-2. Sem.	2
Quellenübung	2	1.-2. Sem.	4

<b>Basismodul Römische Geschichte (Pflichtmodul)</b>			
<b>Art der Veranstaltung</b>	<b>SWS</b>	<b>empf. Semester</b>	<b>LP</b>
Proseminar	2	2.-3. Sem.	6
Einführung in die Hilfswissenschaften / Methodologie / Rezeptionsgeschichte	2	2.-3. Sem.	2
Überblicksvorlesung	2	2.-3. Sem.	2
Quellenübung	2	2.-3. Sem.	4

<b>Modul Fachspezifische Sprachkompetenz (Wahlpflichtmodul)</b>			
<b>Art der Veranstaltung</b>	<b>SWS</b>	<b>empf. Semester</b>	<b>LP</b>
Einführung in die Kultur und Sprache Roms / Griechenlands 1	6	1.-3. Sem.	5
Einführung in die Kultur und Sprache Roms / Griechenlands 2	4	1.-3. Sem.	5



<b>Modul Fachspezifische Sachkompetenz (Wahlpflichtmodul)</b>			
<b>Art der Veranstaltung</b>	<b>SWS</b>	<b>empf. Semester</b>	<b>LP</b>
Vorlesung Altertumswissenschaft	2	1.-3. Sem.	6
Vorlesung Altertumswissenschaft	2	1.-3. Sem.	6
Proseminar Altertumswissenschaft	2	1.-3. Sem.	6

<b>Vertiefungsmodul Griechische Geschichte (Pflichtmodul)</b>			
<b>Art der Veranstaltung</b>	<b>SWS</b>	<b>empf. Semester</b>	<b>LP</b>
Hauptseminar	2	4.-5. Sem.	8
Spezialvorlesung	2	4.-5. Sem.	4

<b>Vertiefungsmodul Römische Geschichte (Pflichtmodul)</b>			
<b>Art der Veranstaltung</b>	<b>SWS</b>	<b>empf. Semester</b>	<b>LP</b>
Hauptseminar	2	4.-5. Sem.	8
Spezialvorlesung	2	4.-5. Sem.	4

<b>Modul Quellenanalyse (Pflichtmodul)</b>			
<b>Art der Veranstaltung</b>	<b>SWS</b>	<b>empf. Semester</b>	<b>LP</b>
Mittelseminar Hilfswissenschaften	2	4.-6. Sem.	6
Mittelseminar literarische Quellen	2	4.-6. Sem.	6

<b>Abschlussmodul Alte Geschichte (Pflichtmodul; nur 1. HF)</b>			
<b>Art der Veranstaltung</b>	<b>SWS</b>	<b>empf. Semester</b>	<b>LP</b>
BA-Arbeit		6. Sem.	12

2.) Liste der Module für Begleitfach 25%

<b>Basismodul Griechische/Römische Geschichte (Pflichtmodul)</b>			
<b>Art der Veranstaltung</b>	<b>SWS</b>	<b>empf. Semester</b>	<b>LP</b>
Proseminar mit Tutorium	4	1.-3. Sem.	8
Überblicksvorlesung	2	1.-3. Sem.	2
Quellenübung	2	1.-3. Sem.	4

<b>Vertiefungsmodul Griechische/Römische Geschichte (Pflichtmodul)</b>			
<b>Art der Veranstaltung</b>	<b>SWS</b>	<b>empf. Semester</b>	<b>LP</b>
Hauptseminar	2	4.-5. Sem.	8
Spezialvorlesung	2	4.-5. Sem.	4

<b>Erweiterungsmodul Alte Geschichte (Pflichtmodul)</b>			
<b>Art der Veranstaltung</b>	<b>SWS</b>	<b>empf. Semester</b>	<b>LP</b>
Überblicksvorlesung	2	4.-5. Sem.	2
Spezialvorlesung	2	4.-5. Sem.	4
Vorlesung Altertumswissenschaftliche Nachbardisziplinen	2	4.-5. Sem.	3

12. In Anlage 2 wird unter 1.2 der III. Abschnitt Interkulturalität wie folgt neu gefasst:

### „III. Interkulturalität

*Berufsqualifizierender zusätzlicher Spracherwerb 3-5 LP:* Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen; es können insgesamt **bis zu 10 LP** der 20 LP im ÜK-Bereich für zusätzlichen Spracherwerb anerkannt werden.

Ausgeschlossen ist die Anrechnung von Veranstaltungen zum Spracherwerb für Sprachen, die Teil des Zweifachstudiums sind oder bereits nach § 3 (9) der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Alte Geschichte nachgewiesen wurden. In diesen Sprachen können vielmehr nur solche Lehrveranstaltungen belegt werden, in denen fortgeschrittene, anwendungsorientierte Sprachkenntnisse vermittelt werden, d. h. in der Regel solche, die oberhalb der Stufe Aufbaukurs II (Abschlusskurs der Grundstufe) bzw. oberhalb des Kursniveaus B 1 (gemäß dem Common European Framework of Reference) angesiedelt sind. Verwiesen sei auf entsprechende Angebote des Zentralen Sprachlabors.“

**907**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2015**  
**17.08.2015**

## **Artikel 2**

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
  
2. Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits für den Bachelorstudiengang Alte Geschichte an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu sechs Semester die bisher gültigen Regelungen.

Heidelberg, den 29. Juli 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

**908**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2015**  
**17.08.2015**

## **Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Alte Geschichte**

vom 29. Juli 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 21. Juli 2015 die nachstehende dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Alte Geschichte vom 14. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Juli 2007, S. 1957), zuletzt geändert am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 284), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. Juli 2015 erteilt.

### **Artikel 1**

1. In § 3 wird in der Überschrift das Wort „Sprachkenntnisse“ angefügt.
2. In § 3 Abs. 5 wird der letzte Abschnitt wie folgt neu gefasst: „Die Nachweise über die geforderten Sprachvoraussetzungen sind bis zum Beginn des 3. Fachsemesters zu erbringen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.“
3. In § 4 Abs. 6 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Am Ende eines jeden Semesters kann eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt werden.“

4. Die Anlagen 1a) und 1b) werden wie folgt neu gefasst:

### Anlage 1: Liste der Module

1.) Liste der Module für das Hauptfach (100%)

<b>Intensivmodul I: Römische Geschichte (Pflichtmodul)</b>			
<b>Art der Veranstaltung</b>	<b>SWS</b>	<b>empf. Semester</b>	<b>LP</b>
Oberseminar	3	1. Sem.	9
Mittelseminar (lit. lat.)	2	1. Sem.	6
Spezialvorlesung	2	1. Sem.	4

<b>Intensivmodul II: Griechische Geschichte (Pflichtmodul)</b>			
<b>Art der Veranstaltung</b>	<b>SWS</b>	<b>empf. Semester</b>	<b>LP</b>
Oberseminar	3	2./3. Sem.	9
Mittelseminar (lit. gr.)	2	2./3. Sem.	6
Spezialvorlesung	2	2./3. Sem.	4

<b>Modul: Fachspezifische Sprachkompetenz (Wahlpflichtmodul)</b>			
<b>Art der Veranstaltung</b>	<b>SWS</b>	<b>empf. Semester</b>	<b>LP</b>
Einführung in die Kultur und Sprache Griechenlands / Roms 1	6	1.-2. Sem.	5
Einführung in die Kultur und Sprache Griechenlands / Roms 2	4	1.-2- Sem.	5

<b>Modul: Fachspezifische Sachkompetenz (Wahlpflichtmodul)</b>			
<b>Art der Veranstaltung</b>	<b>SWS</b>	<b>empf. Semester</b>	<b>LP</b>
Vorlesung Altertumswissenschaften	2	2./3. Sem.	2
Vorlesung Altertumswissenschaften	2	2./3. Sem.	2
Mittelseminar oder Übung Altertumswissenschaften	2	2./3. Sem.	6

<b>Modul: Hilfswissenschaften und Methodologie (Pflichtmodul)</b>			
<b>Art der Veranstaltung</b>	<b>SWS</b>	<b>empf. Semester</b>	<b>LP</b>
Mittelseminar	2	2./3. Sem.	6
Mittelseminar	2	2./3. Sem.	6
Mittelseminar	2	2./3. Sem.	6

<b>Modul: Altertumswissenschaft (Pflichtmodul)</b>			
<b>Art der Veranstaltung</b>	<b>SWS</b>	<b>empf. Semester</b>	<b>LP</b>
Hauptseminar	2	2./3. Sem.	8
Vorlesung	2	2./3. Sem.	4
Vorlesung	2	2./3. Sem.	2

<b>Prüfungsmodul I (Pflichtmodul)</b>			
<b>Art der Veranstaltung</b>	<b>SWS</b>	<b>empf. Semester</b>	<b>LP</b>
Mündliche Prüfung		3. Sem.	10

<b>Prüfungsmodul II (Pflichtmodul)</b>			
<b>Art der Veranstaltung</b>	<b>SWS</b>	<b>empf. Semester</b>	<b>LP</b>
Masterarbeit		4. Sem.	30



2.) Liste der Module für das Begleitfach (20 LP)

<b><u>Intensivmodul: Griechische oder Römische Geschichte</u></b> <b>(Pflichtmodul)</b>			
<b>Art der Veranstaltung</b>	<b>SWS</b>	<b>empf. Semester</b>	<b>LP</b>
red. Oberseminar	3	1./2. Sem.	8
Spezialvorlesung	2	1./2. Sem.	4

<b><u>Erweiterungsmodul (Pflichtmodul)</u></b>			
<b>Art der Veranstaltung</b>	<b>SWS</b>	<b>empf. Semester</b>	<b>LP</b>
Mittelseminar	2	1./2. Sem.	6
Vorlesung	2	1./2. Sem.	2

## Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 29. Juli 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel  
 Rektor

## **Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Naturwissenschaftlich-Mathematische Gesamtfakultät**

vom 29. Juli 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 21. Juli 2015 die nachstehende Promotionsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. Juli 2015 erteilt.

- § 1 Art, Zweck und Durchführung der Promotion**
- § 2 Promotionsleistungen**
- § 3 Promotionsausschüsse**
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen**
- § 5 Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin**
- § 6 Arbeitsplan und Doktorandenprogramm**
- § 7 Dissertation**
- § 8 Zulassung zum Prüfungsverfahren**
- § 9 Begutachtung der Dissertation**
- § 10 Prüfungskommission und Disputation**

- § 11 Entscheidung über die Promotion
- § 12 Wiederholung
- § 13 Veröffentlichung
- § 14 Verleihung des Grades Dr. rer. nat. bzw. Dr. phil.
- § 15 Ehrenpromotion, Erneuerung der Promotion
- § 16 Rücknahme der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin  
bzw. der Zulassung zum Prüfungsverfahren; Ungültigkeit von  
Promotionsleistungen
- § 17 Entziehung des Doktorgrades
- § 18 Ausnahmeregelungen
- § 19 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anlage 1 (Anlage zu § 10)

Anlage 2 (Fakultätsspezifische Regelungen)

## § 1 Art, Zweck und Durchführung der Promotion

(1) Die Naturwissenschaftlich-Mathematische Gesamtfakultät der Universität Heidelberg verleiht aufgrund von Promotionsleistungen den akademischen Grad eines Doktors bzw. einer Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.); Geographen bzw. Geographinnen, die eine Dissertation auf dem Gebiet der Anthropogeographie vorlegen und die keinen naturwissenschaftlichen Studienabschluss haben, verleiht sie den akademischen Grad eines Doktors bzw. einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.).

(2) Durch die Promotion wird die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung nachgewiesen.

(3) Die Naturwissenschaftlich-Mathematische Gesamtfakultät bekennt sich zu den Leitenden Empfehlungen des Senates der Universität Heidelberg zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses und setzt diese in angemessener Weise um.

(4) Mit der Durchführung der Promotion werden die der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Gesamtfakultät zugeordneten Fakultäten beauftragt. Abweichend hiervon liegt die Zuständigkeit für die Durchführung der Promotionen im Fach Informatik bei der Gesamtfakultät; dementsprechend übernimmt, soweit nicht anders ausgeführt, die Gesamtfakultät in den folgenden Bestimmungen die Rolle der Fakultäten.

(5) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen kann die Naturwissenschaftlich-Mathematische Gesamtfakultät auf Vorschlag einer Fakultät den Grad eines Doktors bzw. einer Doktorin honoris causa verleihen. Hierfür gilt § 15 dieser Ordnung.

## § 2 Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen bestehen aus einer Dissertation und einer Disputation gemäß § 10, die sich auch auf die Inhalte der Dissertation bezieht.

## § 3 Promotionsausschüsse

(1) Jeder Fakultätsrat aus dem Bereich der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Gesamtfakultät wählt einen Promotionsausschuss. Er ist zuständig für die Aufgaben, die sich aus dieser Promotionsordnung ergeben und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Ordnung eingehalten werden.

(2) Die Wahlmitglieder des Promotionsausschusses für Informatik werden von den Fakultätsräten der Fakultäten für Mathematik und Informatik sowie für Physik und Astronomie gewählt. Die Dekane bzw. Dekaninnen der beiden Fakultäten machen hierfür einen gemeinsamen Wahlvorschlag.

(3) Der Promotionsausschuss setzt sich aus dem Dekan als Vorsitzendem bzw. der Dekanin als Vorsitzender, einem Prodekan oder Studiendekan bzw. einer Prodekanin oder Studiendekanin sowie mindestens drei Hochschullehrern, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- oder Privatdozentinnen verschiedener Fachrichtungen zusammen. Der Promotionsausschuss wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist möglich. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl.

(4) Abweichend von Absatz 3 setzt sich der Promotionsausschuss für Informatik aus den Dekanen bzw. Dekaninnen der Fakultäten für Mathematik und Informatik sowie für Physik und Astronomie sowie vier Hochschullehrern, Hochschul- und Privatdozenten bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen der Gesamtfakultät, die die Informatik in Lehre und Forschung vertreten, zusammen. Den Vorsitz führt einer der beiden Dekane bzw. Dekaninnen der Fakultäten.

(5) Die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses führt der bzw. die Vorsitzende. Der Promotionsausschuss kann widerruflich Teile seiner Aufgaben auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen.

(6) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, an den Disputationen teilzunehmen.

(7) Entscheidungen des Promotionsausschusses sind dem Bewerber bzw. der Bewerberin schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Promotion kann als Doktorandin oder Doktorand in der Regel zugelassen werden, wer
1. einen Masterstudiengang,
  2. einen Studiengang an einer Universität Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
  3. einen auf einen grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

Ein Studienabschluss an einer ausländischen, einer Universität gleichgestellten Hochschule, kann vom Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen als gleichwertig anerkannt werden.

(2) Der Abschluss muss eine ausreichende wissenschaftliche Eignung erkennen lassen. Über den Grad der wissenschaftlichen Eignung, die durch Studieninhalte, Studienleistungen sowie die während des Studiums entwickelte Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten bestimmt wird, entscheidet der Promotionsausschuss. Dabei kann der Promotionsausschuss gegebenenfalls Auflagen für die Promotion festlegen.

(3) Die Gesamtfakultät kann auf Vorschlag der betreffenden Fakultät für einzelne Promotionsfächer eine Mindestnote des Abschlussexamens als Voraussetzung für die Zulassung festlegen. Diese Mindestnote wird im Anlage 2 aufgeführt. Bewerber bzw. Bewerberinnen mit einer schlechteren Note als der Mindestnote können aus besonderen Gründen im Einzelfall durch Beschluss des Promotionsausschusses zugelassen werden. Soweit nichtvergleichbare Notenskalen ausländischer Abschlüsse vorliegen, entscheidet der Promotionsausschuss im Rahmen der Überprüfung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1.

(4) Wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin das Abschlussexamen nicht in dem Fach abgelegt hat, in dem er bzw. sie die Dissertation anfertigen möchte, so muss er bzw. sie dem Promotionsausschuss ausreichende theoretische Fachkenntnisse und praktische Fähigkeiten im Promotionsfach nachweisen, die in der Regel dem Standard der üblichen Abschlussprüfung (Diplom, Magister, Master, Staatsexamen) entsprechen. Das gilt hinsichtlich der praktischen Fähigkeiten auch für einen Kandidaten bzw. eine Kandidatin, der bzw. die beim Studienabschluss "Staatsexamen" die wissenschaftliche Arbeit nicht in dem Fach angefertigt hat, in dem er bzw. sie seine Dissertation anfertigen möchte. Der Nachweis kann durch bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen -soweit diese für das Promotionsfach und im Zusammenhang mit der beabsichtigten Dissertation einschlägig sind- oder durch ein erfolgreich absolviertes Vorbereitungsstudium nach Absatz 6 mit der Erbringung zusätzlicher Leistungen. Für die Zulassung im Fach Astronomie muss ein Abschlussexamen im Fach Physik oder im Fach Mathematik oder der Nachweis von entsprechenden Fachkenntnissen und Fähigkeiten in einem dieser Fächer vorliegen.

(5) Besonders qualifizierte Bachelor-Absolventen bzw. Absolventinnen und Kandidaten bzw. Kandidatinnen ohne ein zum Diplom, Magister, Master oder Staatsexamen gleichwertiges Abschlussexamen, das zur Promotion qualifiziert, können –sofern der Promotionsausschuss überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen aus dem bisherigen Studium feststellt- die Möglichkeit erhalten, sich in einem Vorbereitungsstudium nach Abs. 5 für eine Promotion zu qualifizieren, oder können auf die Absolvierung des Masterstudiums verwiesen werden, sofern dieses von der betreffenden Fakultät angeboten wird.



(6) Über das Vorliegen ausreichender einschlägiger Fachkenntnisse und Fähigkeiten bzw. über die Zulassung zum Vorbereitungsstudium entscheidet der Promotionsausschuss. Die im Rahmen des Vorbereitungsstudiums zu erbringenden Leistungen -und den hierfür zur Verfügung stehenden Zeitraum- legt im Einzelfall der Promotionsausschuss im Benehmen mit den jeweiligen Fachvertretern bzw. Fachvertreterinnen fest. Sie können den Besuch von Lehrveranstaltungen einschließlich zugehöriger Studienleistungen oder eine wissenschaftliche Arbeit oder eine Kombination hiervon umfassen. Die wissenschaftliche Arbeit entspricht in ihren Anforderungen einer Diplom-, Master- oder Staatsexamensarbeit. Der Promotionsausschuss bestellt die Gutachter bzw. Gutachterinnen für die Arbeit sowie die Prüfer bzw. Prüferinnen für ein abschließendes Kolloquium von etwa einer Stunde Dauer. Durch das Kolloquium muss der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie im Promotionsfach über Kenntnisse verfügt, die dem Standard der üblichen Abschlussprüfung entsprechen. Arbeit und Kolloquium werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet; das Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

(7) Zur Promotion können auch Absolventinnen und Absolventen eines Diplomstudiengangs einer Fachhochschule oder Berufsakademie zugelassen werden, wenn sie

- a) ein überdurchschnittliches Abschlussergebnis erzielt und
- b) ein Eignungsfeststellungsverfahren mit Erfolg absolviert haben.

Das Eignungsfeststellungsverfahren wird vom zuständigen Promotionsausschuss eingeleitet und dient dem Nachweis der für die Promotion in dem vorgesehenen Dissertationsgebiet erforderlichen Befähigung. Der Promotionsausschuss setzt die zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen fest. Das Eignungsfeststellungsverfahren soll in der Regel nach drei Semestern abgeschlossen sein.

(8) Wer bereits in einem Promotionsfach der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Gesamtfakultät einen Doktorgrad erworben hat, kann nur mit Zustimmung der Gesamtfakultät zu einem weiteren Promotionsverfahren in einem anderen Promotionsfach der Gesamtfakultät zugelassen werden. Wer bereits den Grad Dr. sc. hum. erworben hat, kann nicht mehr zugelassen werden, es sei denn, er bzw. sie kann ein weiteres wissenschaftliches Studium nachweisen, auf dessen Grundlage die Verleihung des Grades Dr. rer. nat. erfolgen kann.

(9) Das Zulassungsverfahren ist innerhalb von maximal 6 Monaten abzuschließen. Wird ein Kandidat bzw. eine Kandidatin nur unter Auflagen gemäß Abs. 2 bis 7 zum Vorbereitungsstudium bzw. Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen, so wird dieser Zeitraum nicht auf die 6-Monatsfrist angerechnet.

## **§ 5 Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin**

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, soll vor Beginn einer Dissertation beim zuständigen Promotionsausschuss die Annahme als Doktorand bzw. als Doktorandin beantragen. Anhand der vorgelegten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss, ob eine Promotion grundsätzlich in Frage kommt. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der Nachweis des mit einer Prüfung abgeschlossenen Studiums (§ 4 Abs. 1) oder der Bescheid über den erfolgreichen Abschluss des Vorbereitungsstudiums bzw. Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 3 bis 6. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Promotionsausschuss Ausnahmen zulassen;
- b) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bzw. die Bewerberin an einer anderen Stelle die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin oder die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt hat;

- c) die Angabe des vorläufigen Arbeitsthemas der Dissertation;
- d) die Angabe des Arbeitsplatzes;
- e) bei Bewerbern bzw. Bewerberinnen, die eine Dissertation im Fach Geographie vorzulegen beabsichtigen, eine Erklärung darüber, ob sie den Grad Dr. rer. nat. oder den Grad Dr. phil. anstreben;
- f) die Erklärung eines Hochschullehrers, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. einer Hochschullehrerin, Hochschul- oder Privatdozentin, für die wissenschaftliche Betreuung des Doktoranden bzw. der Doktorandin zu sorgen; er bzw. sie muss der betreffenden Fakultät angehören. Im Fach Informatik bezieht sich dies auf die Fakultät für Physik und Astronomie oder die Fakultät für Mathematik und Informatik. Als Hauptverantwortlicher bzw. als Hauptverantwortliche für die ordnungsgemäße Betreuung trägt er bzw. sie Sorge für angemessene Arbeitsbedingungen sowie Anleitung zur zügigen Bearbeitung des Arbeitsthemas. Der Promotionsausschuss kann insbesondere bei interdisziplinären Dissertationen einen zweiten Betreuer bzw. eine zweite Betreuerin benennen. Die Betreuung kann auch von unabhängigen Forschungsgruppenleiter bzw. Forschungsgruppenleiterinnen übernommen werden, sofern diesen die Prüfungserlaubnis gemäß der Ordnung zur Erteilung der Prüfungserlaubnis an unabhängige Forschungsgruppenleiter innerhalb der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Gesamtfakultät erteilt wurde.

(2) Die Entscheidung über die Annahme als Doktorand bzw. als Doktorandin trifft der Promotionsausschuss nach Abschluss der Promotionsvereinbarung gem. § 6 Abs. 2, die dem Promotionsausschuss vorzulegen ist. Der Beschluss wird dem Bewerber bzw. der Bewerberin schriftlich mitgeteilt; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (3) Der Promotionsausschuss entscheidet im Falle des Absatzes 1 Buchst. e) zugleich darüber, ob nach Maßgabe des vorläufigen Arbeitsthemas der Dissertation dem Wunsche des Bewerbers bzw. der Bewerberin auf Verleihung des Grades Dr. rer. nat. bzw. des Grades Dr. phil. stattgegeben werden kann.
- (4) Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen und als Doktorand bzw. Doktorandin angenommen worden sind, können im Rahmen der in § 5 Abs. 6 festgelegten zulässigen Höchstdauer als Doktoranden bzw. Doktorandinnen immatrikuliert werden, wenn sie nicht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses Mitglied der Hochschule sind.
- (5) Die Promotion soll in der Regel nach drei Jahren abgeschlossen sein. Eine Einschreibung kann höchstens für fünf Jahre erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Schwangerschaft, Familienpause) kann eine Verlängerung beantragt werden. Die Annahme als Doktorand bzw. als Doktorandin erlischt, wenn der Hauptbetreuer bzw. die Hauptbetreuerin die Bereitschaft aus triftigen Gründen widerruft. Dieser Widerruf bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses.
- (6) Der Promotionsausschuss kann auf begründeten Antrag einem Wechsel des Betreuers bzw. der Betreuerin oder der Betreuer bzw. Betreuerinnen zustimmen. Bei Ausfall eines Betreuers bzw. einer Betreuerin, z.B. durch langanhaltende Krankheit oder dgl., benennt der Promotionsausschuss, sofern erforderlich und sofern die Arbeit bereits weit fortgeschritten ist, im Benehmen mit dem Kandidaten bzw. der Kandidatin einen neuen Betreuer bzw. eine neue Betreuerin.
- (7) Die Arbeit ist grundsätzlich an einem Institut der Fakultät oder an einer anderen von den dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrern, Hochschul- und Privatdozenten bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen gleichgestellten Forschungseinrichtung durchzuführen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

## § 6 Arbeitsplan und Doktorandenprogramm

- (1) Mit der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin verpflichtet sich die betreffende Fakultät, eine Dissertation mit dem angegebenen Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und den Doktoranden bzw. die Doktorandin bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen.
- (2) Zwischen dem Doktoranden/der Doktorandin und dem Betreuer/der Betreuerin wird eine schriftliche Promotionsvereinbarung mit den Mindestinhalten gemäß § 38 Abs. 5 Satz 3 LHG abgeschlossen. Beim Abschluss der Promotionsvereinbarung ist der Doktorand/die Doktorandin zentral zu erfassen.
- (3) Sofern ein Doktorandenprogramm in dem betreffenden Promotionsfach existiert, sind die Doktoranden bzw. Doktorandinnen aufgerufen, zu ihrer fachlichen Fortbildung an diesem teilzunehmen. Durch Regelungen der einzelnen Fakultäten wird festgelegt, in welchem Umfang der Kandidat bzw. die Kandidatin zur Teilnahme verpflichtet ist. Den Verpflichtungen der Doktoranden bzw. Doktorandinnen in interdisziplinären Doktorandenprogrammen und Graduiertenkollegs ist hierbei Rechnung zu tragen.
- (4) Soweit der Kandidat bzw. die Kandidatin den in den fachspezifischen Promotionsstudienordnungen und in der Promotionsvereinbarung festgelegten Anforderungen nicht nachkommt, kann die Zulassung zur Promotion zurückgenommen werden.
- (5) Bei auftretenden Streitfällen kann die Ombudsperson für Promovierende der Universität zur Schlichtung einbezogen werden.

## § 7 Dissertation

(1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen, selbständige Forschungsleistungen des Bewerbers bzw. der Bewerberin enthalten und zum Fortschritt der Wissenschaft beitragen.

(2) Ergebnisse der Dissertation können im Einvernehmen mit dem Betreuer bzw. den Betreuern ganz oder teilweise vor der Zulassung zum Prüfungsverfahren veröffentlicht werden. Dies schließt die Möglichkeit einer kumulativen Dissertation ein; Näheres regeln die einzelnen Fakultäten für ihren Bereich (siehe Anhang).

(3) Die Dissertation ist grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Eine deutsche und eine englische Kurzfassung der wichtigsten Ergebnisse sind dem eigentlichen Text voranzustellen. In besonderen Ausnahmefällen wird der Promotionsausschuss prüfen, ob eine andere Sprache genehmigt werden kann.

## § 8 Zulassung zum Prüfungsverfahren

(1) Nach Fertigstellung der Dissertation beantragt der gemäß § 5 angenommene Doktorand bzw. die Doktorandin beim zuständigen Promotionsausschuss die Zulassung zum Prüfungsverfahren. Über die Zulassung entscheidet der bzw. die Vorsitzende, ablehnende Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des Promotionsausschusses.

(2) Bei anderen Bewerbern bzw. Bewerberinnen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung oder Ablehnung zum Prüfungsverfahren. §§ 4 und 5 gelten entsprechend.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren sind beizufügen:

- a) 5 Exemplare der gedruckten Dissertation.
- b) Eine elektronische Version der Dissertation, deren Datenformat und Datenträger mit der Fakultät abzustimmen ist.
- c) die eidesstattliche Baden-Württemberg weit empfohlene Erklärung darüber, dass der Bewerber bzw. Bewerberin die vorgelegte Dissertation selbst verfasst und sich dabei keiner anderen als der von ihm bzw. von ihr ausdrücklich bezeichneten Quellen und Hilfen bedient hat;
- d) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bzw. die Bewerberin an einer anderen Stelle ein Prüfungsverfahren beantragt bzw. ob er bzw. sie die Dissertation in dieser oder anderer Form bereits anderweitig als Prüfungsarbeit verwendet oder einer anderen Fakultät als Dissertation vorgelegt hat;
- e) ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem insbesondere der Ablauf von Studium und Promotion sowie die Staatsangehörigkeit hervorgehen;
- f) Zeugnisse bereits abgelegter staatlicher oder akademischer Prüfungen (vgl. § 4 Abs. 1) sowie ggf. der Nachweis gemäß § 4 Abs. 3 bis 6;
- g) ggf. eine Auflistung besuchter und betreuter Lehrveranstaltungen nach § 6 Abs. 3.
- h) eine Einverständniserklärung, dass die Dissertation unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsprogramme auf die Einhaltung allgemein geltender wissenschaftlicher Standards überprüft werden darf. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf begründeten schriftlichen Antrag.

(4) Die Zulassung ist in der Regel zu versagen, wenn die Unterlagen unvollständig sind. Sie kann versagt werden, wenn bereits mehr als ein erfolgloser Promotionsversuch unternommen wurde.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Antrag auf Promotion zurückziehen, solange noch keines der Gutachten bei der Prüfungskommission oder der Fakultät vorliegt.

## **§ 9 Begutachtung der Dissertation**

(1) Nach Zulassung zum Prüfungsverfahren bestellt der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses unverzüglich zwei Gutachter bzw. Gutachterinnen, von denen einer bzw. eine in der Regel der Hauptbetreuer bzw. die Hauptbetreuerin gem. § 5 Abs. 1 Buchstabe f) sein soll. Bei interdisziplinären Dissertationen sollen die hauptsächlich betroffenen Fächer durch die Gutachter bzw. die Gutachterinnen vertreten sein.

(2) Die Gutachter bzw. Gutachterinnen müssen grundsätzlich Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- oder Privatdozentinnen sein. Sie sollen i. d. R. der entsprechenden Fakultät der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Gesamtfakultät der Universität Heidelberg angehören; der Promotionsausschuss kann Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- oder Privatdozentinnen anderer Fakultäten oder Universitäten als Gutachter bzw. Gutachterinnen zulassen. Bei auswärtigen Gutachten soll deren Stellung einem deutschen Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. Hochschullehrerin, Hochschul- oder Privatdozentin vergleichbar sein. Zugelassen werden können auch unabhängige Forschungsgruppenleiter bzw. Forschungsgruppenleiterinnen. Für diese ist die Ordnung zur Erteilung der Prüfungserlaubnis an unabhängige Forschungsgruppenleiter innerhalb der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Gesamtfakultät zu beachten. Als Gutachter können auch Professoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der DHBW bestellt werden.



(3) Der Doktorand bzw. die Doktorandin kann für die Benennung der Gutachter bzw. Gutachterinnen und für die Prüfungskommission gemäß § 10 Vorschläge unterbreiten. Der bzw. die Vorsitzende hat den Doktoranden bzw. die Doktorandin über die Vorschläge anzuhören; ein Rechtsanspruch wird durch die Vorschläge nicht begründet.

(4) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen und sollen spätestens einen Monat nach Bestellung der Gutachter bzw. Gutachterinnen vorliegen. Die Gutachter bzw. Gutachterinnen schlagen Annahme oder Ablehnung der Dissertation vor und bewerten sie im Falle der Annahme. Für die Bewertung gilt § 11 Abs. 2 entsprechend.

(5) Stimmen die Gutachter bzw. Gutachterinnen über Annahme oder Ablehnung nicht überein oder differieren die Noten um mehr als eine volle Notenstufe, so entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Verfahren. Schlagen zwei Gutachter bzw. Gutachterinnen die Ablehnung der Dissertation vor, so ist das Promotionsvorhaben beendet. Der Promotionsausschuss erteilt hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(6) Die Dissertation und die Gutachten sind mindestens zwei, höchstens sechs Wochen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Prüfungskommission (s. § 10) und die Hochschullehrer Hochschul- bzw. Privatdozenten bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen der Fakultät auszulegen. Die Auslage kann ersetzt werden durch ein Umlaufverfahren, in das alle in Satz 1 genannten Personen einzubeziehen sind. Die Dauer und Art des Verfahrens (Auslage und Auslagefrist bzw. Umlaufverfahren) kann von jeder Fakultät im oben genannten Rahmen individuell, aber für alle Kandidaten bzw. Kandidatinnen gleich, geregelt werden. Evtl. Einwände sind während der Auslagefrist bzw. des Umlaufverfahrens dem Promotionsausschuss schriftlich mitzuteilen.

In diesem Falle entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Verfahren. Innerhalb der Auslagefrist bzw. des Umlaufverfahrens haben die Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen der Fakultät das Recht, beim Promotionsausschuss die Bestellung eines weiteren Gutachtens zu beantragen. Der Antrag muss schriftlich begründet werden; es entscheidet der Promotionsausschuss. Werden keine Einwände erhoben, ist die Dissertation angenommen.

## **§ 10 Prüfungskommission und Disputation**

(1) Ist die Dissertation gemäß § 9 Abs. 6 angenommen, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses die vier Mitglieder der Prüfungskommission und bestimmt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende. Ihr sollen die Gutachter bzw. Gutachterinnen angehören sowie zwei weitere Mitglieder, die Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- oder Privatdozentinnen sind; Gutachter bzw. Gutachterinnen, die nicht der Fakultät angehören, können, müssen aber nicht in die Prüfungskommission bestellt werden. Mindestens zwei Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- oder Privatdozentinnen der Prüfungskommission sollen der Fakultät angehören, die die Promotion durchführt. Den Vorsitz führt ein Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozent bzw. eine Hochschullehrerin, Hochschul- oder Privatdozentin der Fakultät. Die Mitglieder der Kommission vertreten insgesamt mindestens drei Fachrichtungen nach der Anlage zu § 10, die in sinnvoller Beziehung zum Promotionsfach und/oder zur Dissertation stehen. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin andere Fachrichtungen als die in der Anlage zu § 10 zulassen. Der Promotionsausschuss kann beschließen, dass in der Disputation eine Fachrichtung aus einem anderen in der Regel nicht der Fakultät angehörenden Promotionsfach, die in sinnvoller Beziehung zum Promotionsfach und/oder zur Dissertation steht, vertreten sein muss.

(2) Bei Promotionen im Promotionsfach Mathematik gilt, soweit es sich nicht um eine interdisziplinäre Promotion handelt und der Kandidat bzw. die Kandidatin deshalb die Zusammensetzung gemäß Absatz 1 beantragt, abweichend von Absatz 1 Sätze 1 bis 4: Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die beiden Fachrichtungen Reine und Angewandte Mathematik müssen in ihr vertreten sein. Auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin wird außerdem ein Gebiet eines nicht zur Fakultät für Mathematik und Informatik gehörenden Faches, das in sinnvoller Beziehung zur Mathematik steht, in die Disputation mit einbezogen. In diesem Fall tritt ein Vertreter des zusätzlichen Faches als weiteres Mitglied der Prüfungskommission hinzu. Die geforderte sinnvolle Beziehung wird bei den in der Anlage zu § 10 unter fachspezifischer Regelung aufgeführten Fächern als gegeben angesehen. In anderen Fällen entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission und dem Kandidaten bzw. der Kandidatin den Termin für die Disputation; dieser soll in der Regel nicht später als drei Monate nach der Zulassung zum Prüfungsverfahren liegen.

(4) Die Disputation, die die Prüfungskommission mit dem Kandidaten bzw. der Kandidatin führt, ist ein wissenschaftliches Prüfungsgespräch, in dem sowohl Themen, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen, als auch andere Probleme des Promotionsfaches und der durch die Mitglieder der Prüfungskommission vertretenen Fachrichtungen behandelt werden.

(5) Die Disputation wird von dem bzw. der Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet; sie soll mindestens eine und höchstens eineinhalb Stunden dauern. Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann wählen, ob die Disputation in deutscher oder englischer Sprache geführt wird. Über den Gang der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

(6) Als Zuhörende der Disputation werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse Doktoranden bzw. Doktorandinnen der Fakultät zugelassen. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## § 11 Entscheidung über die Promotion

(1) Die Prüfungskommission entscheidet im Anschluss an die Disputation auf der Grundlage der Gutachten über die Dissertation und der Leistungen in der Disputation, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin zu promovieren ist. Einer Promotion müssen alle Mitglieder der Prüfungskommission zustimmen.

(2) Falls der Kandidat bzw. die Kandidatin zu promovieren ist, wird die Disputation von jedem Mitglied der Prüfungskommission mit einer der folgenden Noten bewertet:

- 1,0 = sehr gut
- 1,5 = sehr gut bis gut
- 2,0 = gut
- 2,5 = gut bis befriedigend
- 3,0 = befriedigend
- 3,5 = befriedigend bis genügend
- 4,0 = genügend

Um die Gesamtnote zu bestimmen, werden der Mittelwert der Noten für die Dissertation und der Mittelwert der Einzelnoten für die Disputation gemittelt. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	magna cum laude (sehr gut)
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	cum laude (gut)
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 4,0	rite.

(3) Bei Vorliegen überragender Leistungen kann durch einstimmigen Beschluss der Prüfungskommission das Prädikat "summa cum laude" (mit Auszeichnung) verliehen werden, sofern der Notendurchschnitt 1,0 ist.

## § 12 Wiederholung

(1) Wenn eine Dissertation nach § 9 Abs. 5 nicht angenommen worden ist, kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin das Thema zur erneuten Bearbeitung zurückgeben oder ein neues Thema beim bisherigen oder einem anderen Betreuer bzw. einer anderen Betreuerin zulassen; dies ist nur einmal möglich.

(2) Eine Wiederholung der Disputation ist nur einmal möglich; sie soll innerhalb von sechs Monaten stattfinden. Wird die Disputation auch bei der Wiederholung nicht bestanden, so ist das Prüfungsverfahren beendet.

(3) Ist das Promotionsvorhaben nach Abs. 1 oder 2 beendet, erteilt der Promotionsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## § 13 Veröffentlichung

(1) Die Dissertation ist spätestens zwei Jahre nach der Disputation zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt im Einvernehmen mit dem Betreuer bzw. mit der Betreuerin. Die Veröffentlichung kann erfolgen

- a) durch elektronische Publikation im Open Access auf dem von der UB betriebenen universitären Repositorium /Heidelberger Dokumentenserver HeiDOK (<http://archiv.ub.uni-heidelberg.de/volltextserver/>). Zusätzlich sind der UB 3 gedruckte textidentische Pflichtexemplare abzuliefern. Anderweitige elektronische Publikationsformen sind mit der UB abzustimmen.

oder

- b) durch Druck in einer Schriftenreihe oder als selbständiges Buch im Verlagsbuchhandel, sofern eine Mindestauflage von 100 Exemplaren nachgewiesen wird. In diesem Fall sind der UB 3 Pflichtexemplare abzuliefern. Eine niedrigere Mindestauflage ist akzeptabel, wenn der Verlag weitere Bestellungen im Print-on-demand-Verfahren erfüllt. Der Nachweis hierüber obliegt dem Doktoranden.

oder

- c) in einer wissenschaftlichen Zeitschrift in gedruckter und/oder elektronischer Form. In diesem Fall sind der UB 3 Exemplare der im Promotionsverfahren vorgelegten Arbeit abzuliefern. Der Promotionsausschuss behält sich die Entscheidung darüber vor, welche Schriftenreihen, Verlage, wissenschaftlichen Zeitschriften oder Sammelwerke für die Veröffentlichung geeignet sind.

oder

- d) durch Vervielfältigung im Reproduktionsverfahren. In diesem Fall sind der UB 10 Pflichtexemplare (bzw. im Fall der Medizinischen Fakultäten 5 Pflichtexemplare) abzuliefern.

Die Pflichtexemplare müssen aus alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier bestehen und haltbar gebunden oder geheftet sein.

(2) Wird die Dissertation nicht termingerecht veröffentlicht, so erlöschen alle durch die Promotion erworbenen Rechte, und die Verleihung des Grades Dr. rer. nat. bzw. Dr. phil. ist mit der vorgelegten Dissertation an der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Gesamtfakultät nicht mehr möglich. Die Frist kann in besonderen Fällen auf rechtzeitig gestellten, begründeten Antrag des Doktoranden hin verlängert werden. Über eine Verlängerung bis zu 12 Monaten entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses, darüber hinaus der Promotionsausschuss.

#### **§ 14 Verleihung des Grades Dr. rer. nat. bzw. Dr. phil.**

(1) Nach der Veröffentlichung der Dissertation (§ 13) wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin der Doktorgrad durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde verliehen. Die Promotionsurkunde enthält das Thema der Dissertation sowie die Gesamtnote gemäß § 11 Abs. 2 und 3 (ist die Promotion "rite" bestanden, wird kein Prädikat auf der Urkunde erteilt) und nennt als Promotionstag das Datum der Disputation. Die Urkunde wird vom Dekan bzw. von der Dekanin der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Gesamtfakultät und dem Rektor bzw. der Rektorin der Universität unterschrieben.

(2) Jede Fakultät kann durch einen Beschluss des Fakultätsrates zusätzlich ein Promotionszeugnis ausstellen. Dieses enthält den Titel der Dissertation, das Datum der Disputation, die Namen der Prüfer oder Prüferinnen, alle Einzelnoten und die ungerundete Gesamtnote (arithmetisches Mittel der Einzelnoten) in Ziffern. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Zeugnis wird vom Dekan bzw. von der Dekanin der entsprechenden Fakultät unterzeichnet.

(3) Das Recht zur Führung des Dokortitels wird erst mit Empfang der Promotionsurkunde erworben.

(4) Auf Wunsch des Kandidaten bzw. der Kandidatin wird eine englische Übersetzung der Promotionsurkunde und des Promotionszeugnisses durch die Gesamtfakultät erstellt und von den in Absatz 1 Satz 3 genannten Personen unterschrieben. Auf der englischen Übersetzung wird vermerkt, dass es sich um eine Übersetzung des deutschen Originals handelt. Der lateinische Name der Gesamtnote wird auch auf dem englischsprachigen Dokument angegeben, jedoch werden die unten aufgeführten erläuternden englischen Begriffe in Klammern hinzugefügt:

<b>Notenskala</b>	<b>Gesamtnote</b>	<b>Englischer Begriff</b>
1,0*	summa cum laude	excellent
bis 1,5	magna cum laude	very good
über 1,5 bis 2,5	cum laude	good

\* vgl. § 11 (3)



## § 15 Ehrenpromotion, Erneuerung der Promotion

(1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf den Gebieten der Naturwissenschaften einschließlich ihrer Grenzgebiete kann die Naturwissenschaftlich-Mathematische Gesamtfakultät mit Zustimmung des Senats den Grad eines Dr. rer. nat. h. c. bzw. bei Geographen bzw. Geographinnen der in § 1 genannten anthropogeographischen Arbeitsrichtung den Dr. phil. h.c. verleihen.

(2) Ein Antrag zur Ehrenpromotion muss von mindestens drei Hochschullehrern, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- oder Privatdozentinnen einer Fakultät gestellt werden. Über die Weiterleitung des Antrages an die Naturwissenschaftlich-Mathematische Gesamtfakultät entscheidet der Fakultätsrat der betreffenden Fakultät mit Dreiviertelmehrheit. Nach Eingang des Antrages bestellt der Dekan bzw. die Dekanin der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Gesamtfakultät im Einvernehmen mit der Antrag stellenden Fakultät zwei Berichterstatter bzw. Berichterstatterinnen. Die Naturwissenschaftlich-Mathematischen Gesamtfakultät entscheidet nach Anhörung der Berichterstatter bzw. Berichterstatterinnen mit Dreiviertelmehrheit über die Durchführung der Ehrenpromotion.

(3) Die Verleihung des Dr. rer. nat. h.c. bzw. des Dr. phil. h.c. erfolgt durch den Dekan bzw. die Dekanin der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Gesamtfakultät durch Überreichung eines Ehrendiploms, in dem die Leistungen des bzw. der Promovierten hervorzuheben sind.

(4) In besonderen Fällen kann eine Fakultät die Promotion anlässlich der fünfzigsten Wiederkehr des Promotionstages erneuern.

## **§ 16 Rücknahme der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin bzw. der Zulassung zum Prüfungsverfahren; Ungültigkeit von Promotionsleistungen**

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Zulassung als Doktorand bzw. als Doktorandin bzw. die Zulassung zum Prüfungsverfahren zurücknehmen. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.

(2) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so kann der Promotionsausschuss diese oder alle bisher erbrachten Promotionsleistungen für ungültig erklären oder in schweren Fällen die Zulassung zum Prüfungsverfahren zurücknehmen.

(3) Vor der Beschlussfassung ist der bzw. die Betroffene zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und dem bzw. der Betroffenen unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

## **§ 17 Entziehung des Doktorgrades**

(1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Soweit dort eine Zuständigkeitsregelung fehlt, ist der Fakultätsrat derjenigen Fakultät zuständig, in der der Doktorgrad erworben wurde.

(2) Vor der Beschlussfassung ist der bzw. die Betroffene zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und dem bzw. der Betroffenen unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten für die Entziehung des Ehrendoktorgrades entsprechend. An die Stelle des betreffenden Fakultätsrates (Absatz 1 Satz 2) tritt die Naturwissenschaftlich-Mathematische Gesamtfakultät.

## **§ 18 Ausnahmeregelungen**

In einer ordnungsgemäß anberaumten Sitzung kann der Promotionsausschuss mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder für Einzelfälle Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen beschließen, soweit das Landeshochschulgesetz nicht entgegensteht. Das gilt insbesondere für interdisziplinäre und internationale Promotionen.

## **§ 19 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Die vorstehende Promotionsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Gesamtfakultät vom 22. September 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. September 2006, S. 767), zuletzt geändert am 10. April 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. April 2014, S. 281), außer Kraft.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits eingeleitete Promotionsverfahren werden auf Antrag des Bewerbers nach den bisherigen Bestimmungen durchgeführt, sofern das Landeshochschulgesetz nicht entgegensteht.

**Anlage 1 (§ zu 10)**

**Promotionsfächer (Fachrichtungen):**

Astronomie	Beobachtende Astronomie Theoretische Astronomie
Biologie	
Chemie	Anorganische Chemie Biochemie Organische Chemie Physikalische Chemie Theoretische Chemie
Geowissenschaften	
Geographie	Humangeographie Geographische Informationssysteme Physische Geographie Regionalforschung
Geowissenschaften	Geochemie Geologie Paläontologie Mineralogie Umweltgeochemie
Informatik	Angewandte Informatik Praktische Informatik Technische Informatik Theoretische Informatik

**940**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2015**  
**17.08.2015**

Mathematik

Angewandte Mathematik  
Reine Mathematik

Pharmazie

Physik

Angewandte Physik  
Experimentelle Physik  
Theoretische Physik

## Anlage 2 (Fakultätsspezifische Regelungen)

### Biowissenschaften

Zu § 6 Abs. 1 bis 4

1. Veranstalter, Ziele und Teilnehmer des Doktorandenprogramms
  - (1) Die Fakultät für Biowissenschaften veranstaltet gemäß § 6 ein Doktorandenprogramm mit einem forschungsorientierten Studienangebot.
  - (2) Ziele des Doktorandenprogramms sind die kontinuierliche Betreuung der Dissertationsarbeit und die fachliche Weiterbildung, um den Doktoranden bzw. die Doktorandin auf seine bzw. ihre spätere selbstständige wissenschaftliche Tätigkeit vorzubereiten.
  - (3) Zur Teilnahme sind die Doktoranden bzw. die Doktorandinnen verpflichtet, die gemäß § 5 in einem Promotionsfach der Fakultät für Biowissenschaften angemeldet sind.

## 2. Betreuung der Dissertationsarbeit

- (1) Bei der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin in einem Promotionsfach der Fakultät für Biowissenschaften muss zusammen mit dem Hauptbetreuer bzw. der Hauptbetreuerin (s. § 5, Abs. 1 Buchstabe f) ein zweiter Betreuer bzw. eine zweite Betreuerin benannt werden. Der Zweitbetreuer bzw. die Zweitbetreuerin muss grundsätzlich Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozent bzw. Hochschullehrerin, Hochschul- oder Privatdozentin sein. Er bzw. sie soll i.d.R. der Fakultät für Biowissenschaften der Universität Heidelberg angehören; der Promotionsausschuss kann einen Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. eine Hochschullehrerin, Hochschul- oder Privatdozentin einer anderen Fakultät oder Universität als Zweitbetreuer bzw. Zweitbetreuerin benennen. Bei auswärtigen Zweitbetreuern bzw. Zweitbetreuerinnen soll deren Stellung einem deutschen Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. einer Hochschullehrerin, Hochschul- oder Privatdozentin vergleichbar sei; entsprechendes gilt für unabhängige Forschungsgruppenleiter bzw. -leiterinnen. Auf die Regelungen für Gutachter bzw. Gutachterinnen der Dissertation in § 9 Abs. 2 wird Bezug genommen.
  
- (2) Innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Arbeit legt der Doktorand bzw. die Doktorandin dem Promotionsausschuss in Absprache mit dem Haupt- und Zweitbetreuer bzw. mit der Haupt- und Zweitbetreuerin einen schriftlichen Arbeitsplan für die Dissertation vor. Als Fortschreibung des Arbeitsplanes ist bis zum Ende des zweiten Jahres nach Beginn der Arbeit ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Mit Anträgen auf Verlängerung der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin gemäß § 5, Abs. 4 ist jeweils ein weiterer schriftlicher Bericht vorzulegen.

## 1. Studienprogramm

- (1) Pflicht-Veranstaltungen sind Literatur- und das Forschungsseminare im Umfang von jeweils mindestens 1-2 Semesterwochenstunden sowie Wahl-Pflichtveranstaltungen wie Methodenpraktika und -seminare, Laborrotationen, selbstorganisierte Doktoranden-Foren und Poster-Sessions zur Vorstellung eigener Arbeiten im Umfang von 1-2 Semesterwochenstunden. Die erfolgreiche Teilnahme an den (Wahl-) Pflichtveranstaltungen ist zu bescheinigen.
  
- (2) Zum Studienangebot des Doktorandenprogramms gehören weiterhin die Vortragsreihen der wissenschaftlichen Einrichtungen, die die Promotionsfachrichtungen der Fakultät für Biowissenschaften gemäß Anlage zu § 10 vertreten. Die Doktoranden bzw. Doktorandinnen sind zur Teilnahme an diesen Institutsseminaren und -kolloquien aufgerufen (§ 6 Abs. 3). Hierbei sollen sie Schwerpunkte setzen, die thematisch und methodisch mit der Dissertation zusammenhängen, aber auch Vorträge besuchen, in denen Probleme anderer Fachrichtungen der Biowissenschaften behandelt werden. Auf die Regelungen zu den Inhalten von Disputationen (§ 10, Abs. 4) wird verwiesen.
  
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme am Doktorandenprogramm wird in dem Promotionszeugnis (§ 14, Abs. 2) bescheinigt.



Zu § 7 Abs. 2

Kumulative Dissertationen sind in der Fakultät für Biowissenschaften nicht zulässig.

Zu § 10 Abs. 1

Bei Promotionen in den Promotionsfächern Biologie und Pharmazie müssen beide Gutachter/innen und - falls von diesen verschieden - der Betreuer bzw. die Betreuerin bestätigen, dass sie von mindestens zwei Prüfungskommissionsmitgliedern wissenschaftlich unabhängig sind und mit diesen keine verwandtschaftlichen Beziehungen haben. Dies wird vom Promotionsausschuss der Fakultät für Biowissenschaften geprüft. § 10 Abs. 1 Sätze 5 und 6 entfallen.

## **Chemie und Geowissenschaften**

Zu § 6 Abs. 2 und 3

Im Fachbereich Chemie und Geowissenschaften ist die Vorlage eines Arbeitsplanes nicht erforderlich. Ein Doktorandenprogramm besteht derzeit nicht.

Zu § 7 Abs. 2

Kumulative Dissertationen sind im Fachbereich Chemie nicht zulässig. Im Fachbereich Geowissenschaften besteht die Möglichkeit zur Anfertigung einer kumulativen Dissertation.

## **Mathematik und Informatik**

Zu § 6 Abs. 2 und 3

Im Fach Mathematik und Informatik ist die Vorlage eines Arbeitsplanes nicht erforderlich. Ein Doktorandenprogramm besteht derzeit nicht.

Zu § 7 Abs. 2

Kumulative Dissertationen sind in der Fakultät für Mathematik und Informatik nicht zulässig.

Zu § 10 Abs. 2

Stellt ein Kandidat bzw. eine Kandidatin gemäß § 10 Abs. 2 den Antrag auf Einbeziehung eines zusätzlichen Faches in die Disputation, so wird die geforderte sinnvolle Beziehung zur Mathematik -neben den in der Anlage zu § 10 aufgeführten Promotionsfächern- bei folgenden Fächern als gegeben angesehen: Medizin, Philosophie, Psychologie, Wirtschaftswissenschaften.

## **Physik und Astronomie**

Zu § 4 Abs. 2

Für die Fakultät für Physik und Astronomie wird als Mindestnote für die Zulassung zur Promotion die ungerundete Gesamtnote 2,0 festgelegt. Bewerber bzw. Bewerberinnen mit einer schlechteren Note als der Mindestnote können aus besonderen Gründen im Einzelfall durch Beschluss des Promotionsausschusses zugelassen werden.

Zu § 6 Abs. 2

Ein Doktorand bzw. eine Doktorandin der Physik oder Astronomie soll dem Promotionsausschuss spätestens 6 Monate nach Beginn der Arbeit in Absprache mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin einen Arbeitsplan vorlegen.

Zu § 6 Abs. 3

Doktoranden bzw. Doktorandinnen der Physik haben die Verpflichtung zu ihrer fachlichen Weiterbildung an einem Doktorandenprogramm (z.B. auch an einem Graduiertenkolleg) der Fakultät teilzunehmen, das aus regelmäßig angebotenen Blockkursen und besonders ausgewiesenen semesterbegleitenden Veranstaltungen besteht. Bei der Beantragung der Zulassung zum Prüfungsverfahren sind die besuchten Veranstaltungen aufzulisten (§ 9 Abs. 3 f). Es wird ein Umfang von mindestens 4 SWS erwartet, wobei eine Blockveranstaltung im Rahmen der Graduiertentage als 1 SWS zählt. Der Inhalt der aufgelisteten Veranstaltungen ist Bestandteil der Disputation. Für Doktoranden bzw. Doktorandinnen der Astronomie sind die besonderen Regelungen im Studienplan Astronomie maßgebend.

Von den oben genannten Regelungen ausgenommen sind Doktoranden, die an dem Studienprogramm eines Graduiertenkollegs der DFG teilnehmen.

Zu § 7 Abs. 2

Kumulative Dissertationen sind zulässig, wenn die dafür verwendeten Publikationen die Promotionsleistungen umfassen und dem Promovenden eindeutig zugeordnet werden können. Die Dissertation muss die Forschungsleistung des Promovenden durch eine aussagekräftige Einleitung und Zusammenfassung in ihren wissenschaftlichen Zusammenhang stellen. Einzelheiten regeln die Richtlinien der Fakultät für Physik und Astronomie.

Heidelberg, den 29. Juli 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

**948**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2015**  
**17.08.2015**

## **Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Religionswissenschaft**

vom 29. Juli 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 21. Juli 2015 die nachstehende Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Religionswissenschaft vom 4. April 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Mai 2007, S. 1293), zuletzt geändert am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 313), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. Juli 2015 erteilt.

## **Artikel 1**

1. § 3 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Das Begleitfach kann auch entweder durch das Modul M7a (Spezialisierungsmodul Variante 1: Forschungsorientiert) oder durch das Modul M7b (Spezialisierungsmodul Variante 2: Berufsorientiert) ersetzt werden.
  
2. In § 4 Abs. 4 wird nach „ausreichend (4,0)“ eingefügt „oder mit bestanden“.
  
3. In § 12 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
  
4. Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

### Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Master-Studiums

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W= Wahlmodul, LP = Leistungspunkte, V = Vorlesung, HS = Hauptseminar, OS = Oberseminar, Koll = Kolloquium, Ü = Übung, Pr = Praktikum

Die einzelnen Module werden im Modulhandbuch für alle Varianten des Master-Studiengangs ausgewiesen

**Tabelle 1: 70 LP auf fachbezogene Module im Master-Studiengang Religionswissenschaft**

Modul	Veranstaltung	P / WP / W	Empfohl. Semester	LP
<b>M 1 Vertiefung in Theorien, Methoden und Ansätze der Religionswissenschaft</b>	HS oder OS	P	1. – 2.	8
<b>M 2 Vertiefung in Komparatistische Ansätze der Religionswissenschaft</b>	HS oder OS	P	1. – 3.	8
<b>M 3a Vertiefung in Religionsgeschichte</b>	HS/ OS/ V	P	1. – 3.	8
<b>M 4 Religiöse Transformationsprozesse</b>	HS/ OS/ V	P	1. – 3.	10
<b>M 5 Religiöse Konstellationen der Gegenwart</b>	HS/ OS/ V	P	1. – 3.	10
<b>M 6 Erweiterungsmodul</b>	HS u.a.	P	1. – 3.	10
<b>M 8 Examenskolloquium</b>	Koll	P	4.	6
<b>M 9 Masterarbeit</b>		P	4.	30
<b>M 10 Mündliche Abschlussprüfung</b>		P	4.	10
<b>Begleitfach</b>				20
<b>Insgesamt</b>				<b>120</b>



**Tabelle 2: 90 LP auf fachbezogene Module im Master-Studiengang Religionswissenschaft**

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltung</b>	<b>P / WP / W</b>	<b>Empfohl. Semester</b>	<b>LP</b>
<b>M 1 Vertiefung in Theorien, Methoden und Ansätze der Religionswissenschaft</b>	HS oder OS	P	1. – 2.	8
<b>M 2 Vertiefung in Komparatistische Ansätze der Religionswissenschaft</b>	HS oder OS	P	1. – 3.	8
<b>M 3a Vertiefung in Religionsgeschichte</b>	HS/ OS/ V	P	1. – 3.	8
<b>M 4 Religiöse Transformationsprozesse</b>	HS/ OS/ V	P	1. – 3.	10
<b>M 5 Religiöse Konstellationen der Gegenwart</b>	HS/ OS/ V	P	1. – 3.	10
<b>M 6 Erweiterungsmodul</b>	HS u.a.	P	1. – 3.	10
<b>M 7a Spezialisierungsmodul Variante 1: Forschungsorientiert</b>	HS u.a.	WP	1. – 3.	20
<b>M 7b Spezialisierungsmodul Variante 2: Berufsorientiert</b>	HS u.a.	WP	2. – 3.	
<b>M 8 Examenskolloquium</b>	Koll	P	4.	6
<b>M 9 Masterarbeit</b>		P	4.	30
<b>M 10 Mündliche Abschlussprüfung</b>		P	4.	10
<b>Insgesamt</b>				<b>120</b>

**Tabelle 3: Module für das Begleitfach Religionswissenschaft**

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltung</b>	<b>P / WP / W</b>	<b>Empfohl. Semester</b>	<b>LP</b>
<b>M 1 Vertiefung in Theorien, Methoden und Ansätze der Religionswissenschaft</b>	HS oder OS	P	1. – 2.	8
<b>M 2 Vertiefung in Komparatistische Ansätze der Religionswissenschaft</b>	HS oder OS	P	1. – 3.	8
<b>M 3b Vertiefung in Religionsgeschichte</b>	HS/ OS/ V	P	1. – 3.	4
<b>Insgesamt</b>				<b>20</b>

## Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
2. Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits für den Masterstudiengang Religionswissenschaft an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten noch bis zu acht Semester die bisher gültigen Regelungen. Diese Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach den neuen Regelungen fortsetzen.

Heidelberg, den 29. Juli 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

## **Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Geographie**

vom 29. Juli 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 21. Juli 2015 die nachstehende dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie vom 14. Juni 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Juli 2010, S. 789), zuletzt geändert am 7. Februar 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2013, S. 71), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. Juli 2015 erteilt.

### **Artikel 1**

1. Die Präambel zur Prüfungsordnung wird gestrichen, die geschlechtsspezifischen Begriffe werden in der gesamten Prüfungsordnung jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form genannt
2. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 10 neu angefügt: „...Berufsfelder vor. Die Lehramtsoption des Studienganges bereitet auf einen Master of Education mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien vor. Dazu werden neben fachwissenschaftlichen Inhalten auch erste fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen erworben sowie schulpraktische erlangt.“

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut und umfasst entweder

- einen großen Fachanteil mit 103 LP/CP (inkl. 16 LP/CP der Wahlpflichtmodule nach Anlage 2, ohne Bachelor-Arbeit und mündliche Prüfung) kombiniert mit einem Wahlpflichtbereich im Umfang von insgesamt 35 LP/CP, die in einem oder zwei Wahlpflichtfächern absolviert werden (Anlagen 1 und 2)

oder

- einen mittleren Fachanteil von 50% mit 74 LP/CP kombiniert mit einem mittleren Fachanteil eines anderen Studienfachs im Umfang von 50% und 74 LP/CP (Anlagen 6 und 7)

oder

- einen kleinen Fachanteil von 25% mit 35 LP/CP kombiniert mit einem großen Fachanteil eines anderen Studienfaches im Umfang von 75% mit 113 LP/CP (ohne Bachelor-Arbeit) (Anlage 11).

Weiterhin beinhaltet das Bachelor-Studium übergreifende Kompetenzen im Umfang von 20 LP/CP (Anlagen 3 ,8 und 9).

Die Bachelorarbeit umfasst 12 Punkte und wird bei einem großen Fachanteil bzw. im 1. Hauptfach angefertigt. Zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung werden bei einem großen Fachanteil 10 LP/CP und bei einem mittleren Fachanteil 8 LP/CP veranschlagt.“

4. In § 3 wird folgender Absatz 2a) neu eingefügt:

„(2a).Bei der Wahl der Lehramtsoption mit einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, müssen zwei Fächer mit einem Fachanteil von jeweils 50 % studiert werden. Dabei sind die Ausführungen in dieser Ordnung zum Hauptfach mit 50% Fachanteil sowie die „Rahmenregelung zur Lehramtsoption in den Bachelor-Studiengängen der Universität Heidelberg“ zu beachten.“

5. § 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Fächer der Bachelorstudiengänge entsprechend Abs. 2 und 3 können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht und keine Einschränkungen gemäß Abs. 2a) zu berücksichtigen sind. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor-Studiums sind das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelorarbeit notwendig. Der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelor-Grad.“

6. In § 4 Abs. 2 wird der Klammerzusatz wie folgt neu gefasst:

„(Anlagen 3, 8 und 9).“

7. In § 7 Abs. 6 wird der letzte Absatz wie folgt neu gefasst:

„Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.“

8. In § 8 Abs. 3 wird folgender Satz neu angefügt:

„Entsprechendes gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes und für behinderte und chronisch kranke Studierende.“

9. § 16 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor zwei Prüfern als Einzelprüfung abgelegt. In dieser Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er einen guten Überblick über das Fach hat und die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt. Inhaltlich orientiert sich die Prüfung an den besuchten Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pflichtmodule. Geprüft werden dabei vertiefte Kenntnisse zu je zwei Teilgebieten der Physischen Geographie und der Humangeographie sowie wahlweise zu einem Teilgebiet der Regionalen Geographie oder Geoinformatik. Die Prüfung dauert etwa 45 Minuten. Bei einem Studium mit 2 Hauptfächern (mittlerer Fachanteil) dauert die Prüfung etwa 30 Minuten. Im Falle eines mittleren Fachanteils werden vertiefte Kenntnisse zu je einem Teilgebiete der Physischen Geographie und der Humangeographie sowie wahlweise zu einem Teilgebiet der Regionalen Geographie oder Geoinformatik geprüft.“

10. § 19 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Bei der Berechnung der Gesamtnote werden zu 50 % die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und zu jeweils 25 % die Bachelor-Arbeit und die mündliche Abschlussprüfung eingerechnet. Die studienbegleitenden Module HG1 und PG 1 werden mit dem Faktor 0,5 gewichtet. Alle weiteren studienbegleitenden Module werden entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet. Die Module zu den übergreifenden Kompetenzen ÜK1-ÜK6 werden nicht benotet und gehen nicht mit in die Abschlussnote ein. Wird bei einem mittleren Fachanteil (50%) die Bachelor-Arbeit im anderen Hauptfach verfasst, so wird bei der Berechnung der Studienfachnote die mündliche Prüfung mit 25% und die studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit 75% gewichtet (Anlagen 13,14). Die Berechnung der Fachnote bei kleinem Fachanteil (25%) erfolgt laut Anlage 15. Dabei werden die Module HG 1 und PG 1 mit dem Faktor 0,5 gewichtet.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,2 oder besser wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.“

11. Die Anlagen zur Prüfungsordnung werden wie folgt neu gefasst:



### Anlage 1:

#### **Pflichtmodule der Bachelor-Prüfung bei großem Fachanteil nach § 3(2) mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme und Benotung<sup>2</sup>**

Modulnummer	Modul	LP/ CP
HG1	Grundlagen Humangeographie I	10
PG1	Grundlagen Physische Geographie I	10
MG1	Methoden der Geographie I: Statistik	8
RG1	Regionale Geographie I	6
HG2	Grundlagen Humangeographie II	8
PG2	Grundlagen Physische Geographie II	8
MG2	Methoden der Geographie II: Kartographie	6
RG2	Regionale Geographie II	9
MG3	Methoden der Geographie III: Geogr. Informationssysteme (GIS)	10
FHG	Forschungsmethoden Humangeographie	6
FPG	Forschungsmethoden Physische Geographie	6
UK4	Geographie in Praktikum und Beruf (Teil 1)	12
UK5	Geographie in Praktikum und Beruf (Teil 2)	2
BA	Bachelor-Arbeit	12
MP	Mündliche Abschlussprüfung	10
Summe 180 LP/CP	<u>davon:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachmodule <b>103 LP/CP</b> (inkl. 16 LP/CP eines Wahlpflichtmoduls nach Anlage 2)</li> <li>• übergreifende Kompetenzen <b>20 LP/CP</b> (inkl. 6 LP aus den Modulen ÜK des Wahlbereichs nach Anlage 2).</li> <li>• Bachelorarbeit <b>12 LP/CP</b></li> <li>• Mündliche Prüfung <b>10 LP/CP</b></li> </ul> (weitere 35 LP/CP aus dem Bereich Wahlpflichtfächer, s. Anlage 2)	

**Anmerkung:** Von den 4 Modulen ÜK1, ÜK2, ÜK3, ÜK6 werden wahlweise 3 Module belegt.

<sup>2</sup>Eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Module findet sich im Modulhandbuch.

## Anlage 2:

### **Wahlpflichtmodule der Bachelor-Prüfung bei großem Fachanteil nach §3(2) mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme und Benotung**

<b>Modulnummer</b>	<b>Modul</b>	<b>LP/CP</b>
AHG	Angewandte Humangeographie	4-10
APG	Angewandte Physische Geographie	4-10
AGI	Angewandte Geoinformatik	4-10
UK1	Grundtechniken der Visualisierung und Präsentation	2
UK2	Datenorganisation	2
UK3	Fortgeschrittene Techniken der Visualisierung und Präsentation	2
UK6	Vermittlung wissenschaftlicher Ergebnisse	2

#### Anmerkung 1:

Von den Modulen AHG, APG und AGI werden mindestens zwei gewählt. Insgesamt müssen 16 LP aus diesen Modulen erworben werden.

Anmerkung 2: Von den 4 Modulen UK1, UK2, UK3, UK6 werden wahlweise 3 Module belegt.

### **Wahlpflichtfächer zum Studiengang Bachelor Geographie**

Insgesamt müssen **35 LP/CP** aus Modulen der unten genannten Wahlpflichtfächer gewählt werden. Dabei besteht die Möglichkeit, diese in einem einzigen Wahlpflichtfach zu absolvieren, oder auf zwei Fächer zu verteilen. Bei zwei Wahlpflichtfächern müssen in jedem der beiden Fächer mindestens **15 LP/CP**, aber insgesamt 35 LP/CP erworben werden (z.B. 15 LP/CP in Fach 1 und 20 LP/CP in Fach 2; oder 17 LP/CP in Fach 1 und 18 LP/CP in Fach 2, etc.).

**Archäologie**

**Biowissenschaften**

**Chemie**

**Ethnologie**

**Geowissenschaften**

**Informatik**

**Mathematik**

**Geschichte**

**Öffentliches Recht**

**Physik**

**Economics (Politische Ökonomik)**

**Politische Wissenschaft**

**Soziologie**

**Ur- und Frühgeschichte**

**Anlage 3:****Module zur Vermittlung fachübergreifender Kompetenzen bei großem Fachanteil**

<b>Modulnummer</b>	<b>Modul</b>	<b>LP/CP</b>
UK1	Grundtechniken der Visualisierung und Präsentation	2
UK2	Datenorganisation	2
UK3	Fortgeschrittene Techniken der Visualisierung und Präsentation	2
UK4	Geographie in Praktikum und Beruf	12
UK5	Geographie in Praktikum und Beruf	2
UK6	Vermittlung wissenschaftlicher Ergebnisse	2

Anmerkung: von den Modulen ÜK1-ÜK6 sind ÜK 4 und ÜK 5 verpflichtend (zusammen 14 LP). Von den Modulen ÜK1, ÜK2, ÜK3 und ÜK6 werden 3 Module im Umfang von 6 LP belegt.

## Anlage 4:

### Benotung nach ECTS

Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für

Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

## Anlage 5:

**Modellstudienplan Bachelor Geographie bei großem Fachanteil  
 nach § 3(2)**

Semester / Modulgruppen	1 «Orientierungsphase»	2 «Aufbauphase»	3 «Aufbauphase»	4 «Aufbauphase»	5 «Vertiefungsphase»	6 «Vertiefungsphase»
<b>Block A: Geographische Inhalte</b>	<i>HG 1</i> „Grundlagen Humangeographie I“ (V+Ü+Exk)  (10 LP/CP)	<i>HG 2 / PG 2</i> „Grundlagen Human- oder Physische Geographie II“ (V+S)  (8 LP/CP)	<i>RG 1</i> „Regionale Geographie I“ (V+S)  (6 LP/CP)	<i>PG 2 / HG 2</i> „Grundlagen Physische- oder Humangeographie II“ (V+S)  (8 LP/CP)	<i>AHG / APG / AGI</i> „Angewandte Human- oder Physische Geographie oder Angew. Geoinf.“  (12 LP/CP)	<i>AHG / APG / AGI</i> „Angewandte Human- oder Physische Geographie oder Angew. Geoinf.“  (4 LP/CP)
	<i>PG 1</i> „Grundlagen Physische Geographie I“ (V+Ü+ Exk)  (10 LP/CP)		<i>RG 2</i> „Regionale Geographie II“ (Ü im Gelände) (Teilmodul 4 LP/CP)		<i>RG 2</i> „Regionale Geographie II“ (Ü im Gelände)  (Teilmodul 5 LP/CP)	
<b>Block B: Methoden</b>		<i>MG 3</i> „Methoden in der Geographie III: Geographische Informationssysteme“ (Teilmodul V/Ü) (6 LP/CP)	<i>MG 3</i> „Methoden in der Geographie III: Geographische Informationssysteme“ (V/Ü+S/Ü) (Teilmodul S/Ü 4 LP/CP) <i>MG 1</i> „Methoden in der Geographie I: Statistik“ (V/Ü+S/Ü; Block, Semesterende) (8 LP/CP)			

	<i>MG 2</i> „Methoden in der Geographie II: Kartographie“ (V+Ü) (6 LP/CP)	<i>FHG / FPG</i> „Forschungsmethoden Human- oder Physische Geographie“ (6 LP/CP)		<i>FHG / FPG</i> „Forschungsmethoden Human- oder Physische Geographie“ (6 LP/CP)		
<b>Block C: Übergreifende Kompetenzen</b>		<i>ÜK1</i> „Grundtechniken der Visualisierung und Präsentation“ (Tut) (2 LP/CP) <i>ÜK2</i> „Datenorganisation“ (Tut) (2 LP/CP)	<i>ÜK3</i> „Fortgeschrittene Techniken der Visualisierung und Präsentation“ (Tut) (2 LP/CP)	<i>ÜK4</i> Geographie in Praktikum und Beruf (außeruniversitäres Praktikum) (12 LP/CP)	<i>ÜK5</i> Geographie in Praktikum und Beruf (Kolloquium) (2 LP/CP)	<i>ÜK6</i> „Vermittlung wissenschaftlicher Ergebnisse“ (Tut) (2 LP/CP)
<b>Block D: Abschlussarbeit</b>						<i>BA</i> Bachelorarbeit (12 LP/CP)
<b>Block E: Wahlpflichtbereich</b>	4 LP/CP	6-10 LP/CP	6-8 LP/CP	4 LP/CP	11-13 LP/CP	2-4 LP/CP
<b>Mündliche Abschlussprüfung</b>						<i>MP</i> Mündliche Prüfung 10 LP/CP
<b>Summe LP/CP</b>	30	30	30	30	30	30

Anmerkung: Von den Modulen ÜK1-ÜK6 sind ÜK 4 und ÜK 5 verpflichtend (zusammen 14 LP). Von den Modulen ÜK1, ÜK2, ÜK3 und ÜK6 werden 3 Module im Umfang von 6 LP belegt.

## Anlage 6:

**Pflichtmodule der Bachelor-Prüfung bei mittlerem Fachanteil (50%) nach §3(2) mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme und Benotung<sup>3</sup>**

<b>Modulnummer</b>	<b>Modul</b>	<b>LP/CP</b>
HG1	Grundlagen Humangeographie I	10
PG1	Grundlagen Physische Geographie I	10
MG1	Methoden der Geographie I: Statistik	4
HG2	Grundlagen Humangeographie II	8
PG2	Grundlagen Physische Geographie II	8
MG2	Methoden der Geographie II: Kartographie	4
RG1	Regionale Geographie I	6
RG2	Regionale Geographie II	4
MG3	Methoden der Geographie III: Geogr. Informationssysteme (GIS)	6
UK4*	Geographie in Praktikum und Beruf (außeruniversitäres Praktikum)	6-10
FDG1**	Fachdidaktik Geographie 1	2
MP	Mündliche Abschlussprüfung	8
BA	Bachelor-Arbeit	12

\* Das Modul ÜK4 wird nur bei Studium ohne Lehramtsoption belegt.

\*\* Das Modul FDG1 wird nur bei Studium mit Lehramtsoption belegt.

<sup>3</sup> Eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Module findet sich im Modulhandbuch.



## Anlage 7:

### Wahlpflichtmodule der Bachelor-Prüfung bei mittlerem Fachanteil (50%) nach §3(2) mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme und Benotung

Modulnummer	Modul	LP/CP
FPG	Forschungsmethoden Physische Geographie	6
FHG	Forschungsmethoden Humangeographie	6
UK1	Grundtechniken der Visualisierung und Präsentation	2
UK2	Datenorganisation	2
UK3	Fortgeschrittene Methoden der Visualisierung und Präsentation	2
UK5	Geographie in Praktikum und Beruf: Kolloquium	2
UK6	Vermittlung wissenschaftlicher Ergebnisse (Schreibwerkstatt)	2

Anmerkung 1: Von den Modulen FPG und FHG wird eines der beiden gewählt.

Anmerkung 2: Die Module ÜK werden nur bei Studium ohne Lehramtsoption belegt. Es wird entweder nur ÜK4 im Umfang von 10 LP belegt (Pflichtmodul, s. Anlage 6), oder ÜK4 im Umfang von 10 LP belegt (Pflichtmodul, s. Anlage 6), oder ÜK4 im Umfang von 6/8 LP plus wahlweise weitere Module ÜK1, ÜK2, ÜK3, ÜK5, ÜK6 im Umfang von 2/4 LP.

## Anlage 8:

### Module zur Vermittlung fachübergreifender Kompetenzen bei mittlerem Fachanteil (50%) nach §3(2)

Bei einem Fachanteil von 50% deckt diese Prüfungsordnung nur 10 LP fachübergreifende Kompetenzen ab, die übrigen 10 Punkte werden vom anderen Hauptfach geregelt.

Modulnummer	Modul	LP/CP
UK1	Grundtechniken der Visualisierung und Präsentation	2
UK2	Datenorganisation	2
UK3	Fortgeschrittene Methoden der Visualisierung und Präsentation	2
UK4	Geographie in Praktikum und Beruf: Außeruniversitäres Berufspraktikum	6-10
UK5	Geographie in Praktikum und Beruf: Kolloquium	2
UK6	Vermittlung wissenschaftlicher Ergebnisse (Schreibwerkstatt)	2
<b>Gesamt</b>		<b>10</b>

Anmerkung: Von den Modulen ÜK wird entweder nur ÜK4 im Umfang von 10 LP belegt, oder ÜK4 im Umfang von 6/8 LP plus wahlweise weitere Module ÜK1, ÜK2, ÜK3, ÜK5, ÜK6 im Umfang von 2/4 LP.

## Anlage 9:

### **Übergreifenden Kompetenzen im Rahmen der Lehramtsoption des Bachelorstudiums Geographie**

Bei der Wahl der Lehramtsoption mit einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, sind bereits im Bachelorstudium lehramtsbezogene Kompetenzen zu entwickeln. Diese umfassen insgesamt 20 LP im Kontext der Übergreifenden Kompetenzen, die fächerübergreifend/gesondert in Anrechnung gebracht werden können (siehe Rahmenregelung zur Lehramtsoption).

Die 20 LP setzen sich wie folgt zusammen:

- Fachdidaktik Fach 1 (2 LP)
- Fachdidaktik Fach 2 (2 LP)
- Einführung in die Schulpädagogik/Pädagogische Psychologie (6 LP)
- Grundlagen der Bildungswissenschaft (4 LP)
- Berufsorientierendes Praktikum (3 Wochen) in einer Schule (3 LP)
- Berufsorientierendes Praktikum (3 Wochen) in einer Bildungseinrichtung oder einer Schule (3 LP)

## Anlage 10:

**Modellstudienplan Geographie bei mittlerem Fachanteil (Hauptfach 50%)  
 nach §3(2), Gesamtumfang Geographie = 74 LP/CP**

	<b>1</b> « Orientierungsphase »	<b>2</b> « Aufbau-phase »	<b>3</b> « Aufbau-phase »	<b>4</b> « Aufbau-phase »	<b>5</b> « Vertiefungs-phase»	<b>6</b> « Vertiefungs-phase»
<b>Block A: Geographische Inhalte</b>	<i>HG 1</i> „Grundlagen Humangeographie I“ (10 LP/CP) (V+Ü+Exk)	<i>HG 2 / PG 2</i> „Grundlagen Human- oder Physische Geographie II“ (8 LP/CP) (V + S)	<i>RG1</i> „Regionale Geographie 1“ (6 LP/CP) (V+S)	<i>PG 2 / HG 2</i> „Grundlagen Physische oder Humangeographie II“ (8 LP/CP) (V+S)		
	<i>PG 1</i> „Grundlagen Physische Geographie I“ (10 LP/CP) (V + Ü + Exk.)				<i>RG 2</i> Regionale Geographie 2 (4 LP/CP)	
<b>Block B: Methoden</b>		<i>FHG / FPG</i> „Forschungsmethoden Human- oder Physische Geographie“ (6 LP/CP)	<i>MG 1</i> „Methoden in der Geographie I: Statistik“ (4 LP/CP) (V/Ü)  <i>MG 2</i> „Methoden in der Geographie II: Kartographie“ (4 LP/CP) (V+Ü)	<i>MG 3</i> „Methoden in der Geographie III: Geographische Informationssysteme“ (6 LP/CP) (V/Ü)		

<b>Block C: Übergreifende Kompetenzen (oder Lehramtsoption, s. Anlage 9)</b>		<i>ÜK1</i> Grundtechni- ken der Vi- sualisierung und Präsen- tation (Tut.) (2 LP/CP)  <i>ÜK2</i> Datenorgani- sation“ (Tut) (2 LP/CP)	<i>ÜK3</i> Fortge- schrittene Methoden der Visuali- sierung und Präsentati- on (2 LP/CP)	<i>ÜK5</i> Geographie in Prakti- kum und Beruf (Kol- loquium) (2 LP/CP)	<i>ÜK4</i> Geographie in Prakti- kum und Beruf (au- ßeruniversi- täres Prak- tikum) (6- 10 LP/CP)	<i>ÜK6</i> Vermittlung wissen- schaftlicher Ergebnisse (2 LP/CP)
<b>Block D: Abschlussarbeit</b>						<i>BA</i> Bachelor- Arbeit (12 LP/CP)(+ Kolloq.)
<b>Mündliche Abschlussprüfung</b>						<i>MP</i> Mündliche Abschluss- prüfung (8 LP/CP)
<b>LP/CP Geographie (<math>\Sigma = 74</math>)</b>	20	14	14	14	4	8
<b>Summe LP/CP Gesamt (mit General Stu- dies) (<math>\Sigma = 84</math>)</b>	20	14-18	14-16	14-16	4-14	8-10

Anmerkung 1: Von den Modulen ÜK wird entweder nur ÜK4 im Umfang von 10 LP belegt, oder ÜK4 im Umfang von 6/8 LP plus wahlweise weitere Module ÜK1, ÜK2, ÜK3, ÜK5, ÜK6 im Umfang von 2/4 LP.

Anmerkung 2: Die Bachelor-Arbeit kann im Fach Geographie verfasst werden.

## Anlage 11:

**Pflichtmodule der Bachelor-Prüfung bei kleinem Fachanteil (25%) nach §3(2) mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme und Benotung<sup>4</sup>**

### Variante ohne Spezialisierung

<b>Modulnummer</b>	<b>Modul</b>	<b>LP/CP</b>
HG1	Grundlagen Humangeographie I	9/10
PG1	Grundlagen Physische Geographie I	9/10
HG2	Grundlagen Humangeographie II	8
PG2	Grundlagen Physische Geographie II	8
<b>Summe LP/CP</b>		<b>35</b>

Anmerkung: Von den Modulen HG1 und PG1 wird wahlweise eines mit 9 LP und das andere mit 10 LP absolviert. Bei dem Modul mit 9 LP entfällt die 1-tägige Exkursion (1 LP).

oder

### Variante mit Spezialisierung in Humangeographie

#### Pflichtmodule

<b>Modulnummer</b>	<b>Modul</b>	<b>LP/CP</b>
HG1	Grundlagen Humangeographie I	10
HG2	Grundlagen Humangeographie II	8
<b>Summe LP/CP</b>		<b>18</b>

<sup>4</sup> Eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Module findet sich im Modulhandbuch.

### Wahlmodule

Modulnummer	Modul	LP/CP
FHG	Forschungsmethoden Humangeographie	6
MG1	Methoden der Geographie I: Statistik	4/8
MG2	Methoden der Geographie II: Kartographie	4/6
MG3	Methoden der Geographie III: GIS	6/10
RG2	Regionale Geographie 2 (Exkursionstage)	1-7
AHG	Angewandte Humangeographie	4-10
AGI	Angewandte Geoinformatik	4-10
<b>Summe LP/CP</b>		<b>17</b>

Anmerkung: Die Module im Wahlbereich können frei kombiniert werden. Wird MG3 belegt, muss als Voraussetzung MG2 belegt werden. Wird AGI belegt müssen als Voraussetzung MG2 und MG3 belegt werden.

oder

### Variante mit Spezialisierung in Physischer Geographie Pflichtmodule

Modulnummer	Modul	LP/CP
PG1	Grundlagen Physische Geographie I	10
PG2	Grundlagen Physische Geographie II	8
<b>Summe LP/CP</b>		<b>18</b>

### Wahlmodule

Modulnummer	Modul	LP/CP
FPG	Forschungsmethoden Physische Geographie	6
MG1	Methoden der Geographie I: Statistik	4/8
MG2	Methoden der Geographie II: Kartographie	4/6
MG3	Methoden der Geographie III: GIS	6/10
RG2	Regionale Geographie 2 (Exkursionstage)	1-7
APG	Angewandte Physische Geographie	4-10
AGI	Angewandte Geoinformatik	4-10
<b>Summe LP/CP</b>		<b>17</b>

Anmerkung: Die Module im Wahlbereich können frei kombiniert werden. Wird MG3 belegt, muss als Voraussetzung MG2 belegt werden. Wird AGI belegt müssen als Voraussetzung MG2 und MG3 belegt werden.

## Anlage 12:

### Modellstudienplan Geographie bei kleinem Fachanteil (25%, Begleitfach) nach §3(2) (Varianten A und B) (Gesamtumfang Geographie: 35 LP/CP)

#### Variante A: Keine Spezialisierung

	1 « Orientierungsphase »	2 « Aufbau- phase »	3 « Aufbau- phase »	4 « Aufbau- phase »	5 « Vertiefungs- phase»	6 « Vertiefungs- phase»
<b>Block A: Geo- graphi- sche Inhalte</b>	HG 1 / PG 1 „Grundlagen Human- oder Physische Geographie I“ (9/10 LP/CP) (V + Ü + Exk)	HG 2 / PG 2 „Grundlagen Human- oder Physische Geographie II“ (8 LP/CP) (V + S)	HG 1 / PG 1 „Grundlagen Human- oder Physische Geographie I“ (9/10 LP/CP) (V + Ü + Exk)	PG 2 / HG 2 „Grundlagen Physische- oder Humangeographie II“ (8 LP/CP) (V + S)		
<b>Summe LP/CP</b>	9/10	8	9/10	8		

Anmerkung: Die Module HG 1 / PG 1 sowie HG 2 / PG 2 können gegeneinander getauscht werden, d.h. es können entweder erst die beiden Grundlagenmodule in Humangeographie oder die beiden Grundlagenmodule in Physischer Geographie belegt werden. Die Module HG2 / PG2 werden in jedem Semester angeboten, so dass die Belegung der Module auch in der Vertiefungsphase (5./6. Fachsemester) erfolgen könnte.

oder



**Variante B:** Spezialisierung auf Humangeographie oder Physische Geographie

	<b>1</b> « Orientierungsphase »	<b>2</b> « Aufbauphase »	<b>3</b> « Aufbauphase »	<b>4</b> « Aufbauphase »	<b>5</b> « Vertiefungsphase »	<b>6</b> « Vertiefungsphase »
<b>Pflichtmodule</b>	HG 1 / PG 1 „Grundlagen Human- oder Physische Geographie I“ (10 LP/CP) (V + Ü + Exk)	HG 2 / PG 2 „Grundlagen Human- oder Physische Geographie II“ (8 LP/CP) (V + S)				
<b>Wahlmodule</b>			FPG / FHG „Forschungsmethoden Physische oder Humangeographie (6 LP/CP) APG / AHG / AGI „Angewandte Physische oder Humangeographie oder Angewandte Geoinformatik (4-10 LP/CP) Regionale Geographie 2 (1-7 LP/CP) MG1 „Methoden in der Geographie 1: Statistik (4/8 LP/CP) MG2 „Methoden in der Geographie 2: Kartographie (4/5 LP/CP) MG3 „Methoden in der Geographie 2: GIS (6/10 LP)			
<b>Summe LP/CP</b>	10	8	6	6	5	

Anmerkung: Die Module HG1/PG1 sowie HG2/PG2 sind Wahlpflichtmodule, d.h. sie können entweder beide in der Humangeographie oder in der Physischen Geographie belegt werden.

### Anlage 13:

### Bewertung der Bachelor-Prüfung bei großem Fachanteil nach § 19

#### Berechnungsbogen

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
1	Modulnummer	Modul	LP/CP	Gewichtungsfaktor	Gewichtete LP/CP (Spalte 3 x Spalte 4)	Modulnote	Ergebnis (Spalte 5 x Spalte 6)
2	HG1	Grundlagen Humangeographie I	10	0,5	5		
3	PG1	Grundlagen Phys. Geographie I	10	0,5	5		
4	HG2	Grundlagen Humangeographie II	8	1	8		
5	PG2	Grundlagen Phys. Geographie II	8	1	8		
6	MG1	Methoden der Geogr. I: Statistik	8	1	8		
7	MG2	Methoden d. Geogr. II: Kartographie	6	1	6		
8	MG3	Methoden der Geographie III: GIS	10	1	10		
9	RG1	Regionale Geographie I	6	1	6		
10	RG2	Regionale Geographie II	9	1	9		
11	FHG	Forschungsmethoden Humangeogr.	6	1	6		
12	FPG	Forschungsmethoden Phys. Geogr.	6	1	6		
13	AHG/APG/AGI	Angew. Humangeo./Phys. Geo./Geoinf.	16	1	16		
14	ÜK4	Geogr. in Prakt. und Beruf (Teil 1)	12	-	-		
15	ÜK5	Geogr. in Prakt. und Beruf (Teil 2)	2	-	-		
17	ÜK1*	Grundtechniken Vis. und Präs.	2	-	-		
	ÜK2*	Datenorganisation	2	-	-		

18	ÜK3*	Fortg. Techniken der Vis. u. Präs.	2	-	-		
19	ÜK6*	Vermittlung wissenschaft. Ergebnisse	2	-	-		
20	Wahlfachbereich	(Module des Wahlfachs/der Wahlfächer)	35	1	35		
21	<b>Summe</b>	-	<b>158</b>	-	<b>128</b>	-	
22	<u>Berechnung der Bachelor-Note:</u>						
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5		
23			<b>Note</b>	<b>Berechnungsfaktor</b>	<b>Ergebnis (Spalte 3 x Spalte 4)</b>		
24	Durchschnitt der studienbegleitenden Modulnoten	Summe (Zeile 21, Spalte 7) / 124		0,5 (50%)			
25	MP	Mündliche Bachelor-Prüfung		0,25 (25%)			
26	BA	Bachelor-Arbeit		0,25 (25%)			
27	<b>Summe</b>	-	-	-			
28	<b>Endnote der Bachelor-Prüfung</b>	<b>Summe Spalte 5, Zeile 27</b> (nur die erste Stelle hinter dem Komma wird berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen)	-	-			

Anmerkung: von den 4 Modulen ÜK1, ÜK2, ÜK3, ÜK6 werden wahlweise 3 Module belegt.

## Anlage 14:

### Bewertung der Bachelor-Prüfung bei mittlerem Fachanteil nach § 19

#### Berechnungsbogen

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
1	Modulnummer	Modul	LP/CP	Gewichtungsfaktor	Gewichtete LP/CP (Spalte 3 x Spalte 4)	Modulnote	Ergebnis (Spalte 5 x Spalte 6)
2	HG1	Grundlagen Humangeographie I	10	0,5	5		
3	PG1	Grundlagen Phys. Geographie I	10	0,5	5		
4	HG2	Grundlagen Humangeographie II	8	1	8		
5	PG2	Grundlagen Phys. Geographie II	8	1	8		
6	MG1	Methoden der Geogr. I: Statistik	4	1	4		
7	MG2	Methoden d. Geogr. II: Kartographie	4	1	4		
8	MG3	Methoden der Geographie III: GIS	6	1	6		
9	RG1	Regionale Geographie I	6	1	6		
	RG2	Regionale Geographie II	4	1	4		
10	FHG/FPG	Forsch.meth. Human-/Phys. Geo.	6	1	6		
12	ÜK1-ÜK6 bzw. FK, FD, BW bei Lehramtsop-tion		10	-	-		
13	<b>Summe</b>	-	<b>76</b>	-	<b>56</b>	-	

14	<u>Berechnung der Studienfachnote Geographie:</u>				
15	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
16			<b>Note</b>	<b>Berechnungs- faktor</b>	<b>Ergebnis (Spalte 3 x Spalte 4)</b>
17	Durchschnitt der studienbegleitenden Modulnoten	Summe (Zeile 13, Spalte 7) / 63		0,5 (50%) / 0,75 (75%), falls BA-Arbeit im anderen Hauptfach	
18	MP	Mündliche Bachelor-Prüfung		0,25 (25%)	
19	BA	Bachelor-Arbeit		0,25 (25%) / - , falls BA-Arbeit im anderen Hauptfach	
20	<b>Summe</b>	-	-	-	
21	<b>Studienfachnote Geographie</b>	<b>Summe Spalte 5, Zeile 20</b> (nur die erste Stelle hinter dem Komma wird berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen)	-	-	

Anmerkung: Bei der Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird die Studienfachnote des anderen Hauptfachs entsprechend der Anzahl der LP/CP gewichtet. Wird die Bachelor-Arbeit in Geographie verfasst, so entfallen auf das Fach Geographie (inkl. Übergreifende Kompetenzen) 96 LP/CP und auf das 2. Hauptfach 84 LP/CP (inkl. Übergreifende Kompetenzen).

## Anlage 15:

Bestimmung der Studienfachnote bei kleinem Fachanteil nach § 19Berechnungsbogen (Variante ohne Spezialisierung)

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
1	<b>Modulnummer</b>	<b>Modul</b>	<b>LP/CP</b>	<b>Gewichtungsfaktor</b>	<b>Gewichtete LP/CP (Spalte 3 x Spalte 4)</b>	<b>Modulnote</b>	<b>Ergebnis (Spalte 5 x Spalte 6)</b>
2	HG1*	Grundlagen Humangeographie I	9/10	0,5	4,5/5		
3	PG1*	Grundlagen Phys. Geographie I	9/10	0,5	4,5/5		
4	HG2	Grundlagen Humangeographie II	8	1	8		
5	PG2	Grundlagen Phys. Geographie II	8	1	8		
7	<b>Summe</b>	-	<b>35</b>	-	<b>25,5</b>	-	
8	<u>Berechnung der Studienfachnote Geographie:</u>						
9	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3				
10			<b>Note</b>				
11	Durchschnitt der Modulnoten	Summe (Zeile 7, Spalte 7) / 27					
15	<b>Studienfachnote Geographie</b>	<b>Ergebnis Spalte 3, Zeile 11</b> (nur die erste Stelle hinter dem Komma wird berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen)			-	-	

Anmerkung: Von den Modulen HG1 und PG1 wird wahlweise eines mit 9 LP und das andere mit 10 LP absolviert. Bei dem Modul mit 9 LP entfällt die 1-tägige Exkursion (1 LP).

### Berechnungsbogen (Variante mit Spezialisierung)

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
1	<b>Modul- nummer</b>	<b>Modul</b>	<b>LP/CP</b>	<b>Gewich- tungs- faktor</b>	<b>Gewichtete LP/CP (Spalte 3 × Spalte 4)</b>	<b>Modul- note</b>	<b>Er- geb- nis (Spal- te 5 × Spal- te 6)</b>
2	HG1 / PG1	Grundlagen Human-/Phys.Geo.I	10	0,5	5		
3	HG2 / PG2	Grundlagen Human-/Phys.Geo. II	8	1	8		
	<b>Wahlbereich (s. Anlage 11)</b>		<b>17</b>	<b>1</b>	<b>17</b>		
7	<b>Summe</b>	-	<b>35</b>	-	<b>30</b>	-	
8	<u>Berechnung der Studienfachnote Geographie:</u>						
9	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3				
10			<b>Note</b>				
11	Durchschnitt der Modul- noten	Summe (Zeile 7, Spalte 7) / 27					
15	<b>Studienfach- note Geographie</b>	<b>Ergebnis Spalte 3, Zeile 11</b> (nur die erste Stelle hinter dem Komma wird berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen)			-	-	

## **Artikel 2**

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

2. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits für den Bachelorstudiengang Geographie an der Universität Heidelberg immatrikuliert sind, findet noch 8 Semester die Prüfungsordnung in der Fassung vom 7. Februar 2013 Anwendung. Diese Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fortsetzen.

Heidelberg, den 29. Juli 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel  
Rektor



**984**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2015**  
**17.08.2015**

## **Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Geographie**

vom 29. Juli 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 21. Juli 2015 die nachstehende fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geographie vom 9. Juni 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Juli 2010, S. 673), zuletzt geändert am 7. Februar 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2013, S. 72), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. Juli 2015 erteilt.

### **Artikel 1**

1. Die Präambel zur Prüfungsordnung wird gestrichen, die geschlechtsspezifischen Begriffe werden in der gesamten Prüfungsordnung jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form genannt

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Aufbauend auf dem Wissen eines Bachelor-Studiengangs Geographie oder eines verwandten Fachbereichs werden im konsekutiven Master-Studiengang tiefergehende Fachkompetenzen, methodische Kompetenzen und Praxiserfahrung auf dem Gebiet der Geographie erworben. Dabei können verschiedene Schwerpunkte im Bereich Forschungsorientierung gewählt werden. Hierdurch werden die Studierenden in die Lage versetzt, sowohl selbständig geographische Fragestellungen und wissenschaftliche Publikationen im Fach Geographie zu erarbeiten, wie auch Kernkompetenzen für geographische Berufsfelder zu erwerben.“

3. § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 Leistungspunkten entfallen 65 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen, 10 Leistungspunkte auf das Pflichtpraktikum und 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit (mit Forschungskolloquium). Im Wahlfachbereich werden 15 LP/CP in anderen Fächern erworben. Der Studiengang Geographie kann auch als Belegfach im Umfang von 20 Leistungspunkten mit einem anderen Hauptfach studiert werden.“

4. In § 8 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Entsprechendes gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes und für behinderte und chronisch kranke Studierende.“

5. § 8 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel – insbesondere Plagiat - zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.“

6. In § 9 Abs. 5 wird folgender Satz 2 neu angefügt:

„Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüferinnen und Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden.“

7. In § 16 wird folgender Absatz 5 neu angefügt:

„(5) Bei einer Gesamtnote von 1,2 oder besser wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.“

8. In § 18 Abs. 3 wird folgender Satz 4 neu angefügt:

„Bei Erreichen von mehr als 60 LP/CP innerhalb eines im Masterstudiengang definierten Forschungsschwerpunktes (i.d.R. Teilgebiet der Geographie) kann ein entsprechender Zusatz auf Zeugnis und Master-Urkunde beim Prüfungsausschuss beantragt werden.“

9. Die Anlagen 1 bis 3 werden wie folgt neu gefasst:

**Anlage 1:****Module und Lehrveranstaltungen des Master-Studiums****Pflichtmodule (50 LP/CP):**

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	LV	empfohlenes Semester	LP
PM01	Große Exkursion	Übung im Gelände	2	10
PM02	Praxis Geographie	Praktikum	1-3	10
PM03	Masterarbeit, inkl. Forschungskolloquium	Masterarbeit	4	30

### Wahlpflichtmodule (55 ECTS):

#### Bereich Forschungsorientierung (30-50 LP/CP):

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	LV	empfohlenes Semester	LP
FH01	Forschung Humangeographie 1 – <i>Fachinhalte Humangeographie</i>	(Haupt-/Lektüre) Seminar + V + Ü	1-3	5-35
FH02	Forschung Humangeographie 2 – <i>Kleine Forschergruppe Humangeographie</i>	Kl. Forschergruppe + Seminar	1-3	10-15
FP01	Forschung Physische Geographie 1 – <i>Fachinhalte Physische Geographie</i>	(Haupt-/Lektüre) Seminar + V + Ü	1-3	5-35
FP02	Forschung Physische Geographie 2 – <i>Kleine Forschergruppe Physische Geographie</i>	Kl. Forschergruppe + Seminar	1-3	10-15
FG01	Forschung Geoinformatik 1 – <i>Fachinhalte Geoinformatik</i>	(Haupt-/Lektüre) Seminar + V + Ü	1-3	5-35
FG02	Forschung Geoinformatik 2 – <i>Kleine Forschergruppe Geoinformatik</i>	Kl. Forschergruppe + Seminar	1-3	10-15

Im Bereich Forschungsorientierung können maximal 50 LP/CP erworben werden. Dabei müssen insgesamt 10 LP/CP durch ein Seminar sowie eine Spezialvorlesung erworben werden.

Bereich Methodenorientierung (5-25 LP/CP):

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	LV	empfohlenes Semester	LP
GM	Geographische Arbeitsmethoden	Seminare / Übungen zu fortgeschrittenen Methoden	1-3	5-25

Im Bereich Methodenorientierung müssen mindestens 5 LP/CP und können maximal 25 LP/CP erworben werden.

**Wahlfachbereich (15 LP/CP)**

Im Wahlfachbereich werden Module aus dem Studienangebot der Universität außerhalb der Geographie frei belegt. Dabei werden insgesamt 15 LP/CP aus einem oder aus maximal zwei Fächern erworben. Die Kurse müssen mit einem Leistungsnachweis (z.B. Klausur, Hausarbeit) abgeschlossen werden.

**Anlage 2:**

**Module und Lehrveranstaltungen des Master-Studiums als Begleitfach**

**Wahlpflichtmodule (20 ECTS)**

Es besteht freie Wahlmöglichkeit im Rahmen des Modulangebots (s. Anlage 1, Wahlpflichtmodule). Eine Fachstudienberatung vor Studienbeginn sowie die Teilnahme an der Einführungsveranstaltung wird empfohlen.

### Anlage 3: Modellstudienpläne des Master-Studiums bei unterschiedlicher Schwerpunktsetzung (Beispiele)

#### Modell-Studienplan mit Schwerpunkt Forschungsorientierung (Beispiel)

	<u>Forschungsorientierung</u> 50 ECTS	<u>Methodenorientierung</u> 5 ECTS	<u>Praxisorientierung</u> 10 ECTS	<u>Wahlfachbereich</u> 15 ECTS
<b>1. Sem.</b>	<b>Einführungsveranstaltung ‚Aktuelle Themen der Geographie‘ (optional)</b>			
<b>30 ECTS</b>	<b>Forschung 1/2 – Fachinhalte (20 ECTS), z.B.</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Seminar</li> <li>• Kleine Forschergruppe</li> <li>• Spezialvorlesung</li> </ul>	<b>Methoden Master Geographie (5 ECTS)</b>		<b>Wahlfachbereich (5 ECTS)</b>



<b>2. Sem.</b> <b>30 ECTS</b>	<b>Große Exkursion (mit Vorbereitungsseminar)</b> <b>10 ECTS</b>			
	<b>Forschung 1/2 – Fachinhalte (15 ECTS),</b> z.B. • Seminar • Spezialvorlesung • Übung			<b>Wahlfachbereich (5 ECTS)</b>
<b>3. Sem.</b> <b>30 ECTS</b>	<b>Forschung 1/2 – Fachinhalte (15 ECTS),</b> z.B. • Seminar • Spezialvorlesung • Übung		<b>Praktikum 10 ECTS</b>	<b>Wahlfachbereich (5 ECTS)</b>
<b>4. Sem.</b> <b>30 ECTS</b>	<b>Masterarbeit (mit Forschungskolloquium)</b> <b>30 ECTS</b>			

**Modell-Studienplan ohne Schwerpunkt / mit ausgewogener Verteilung der LP/CP (Beispiel)**

	<u>Forschungsorientierung</u> 30 ECTS	<u>Methodenorientierung</u> 25 ECTS	<u>Praxisorientierung</u> 10 ECTS	<u>Wahlfachbereich</u> 15 ECTS
<b>1. Sem.</b> 30 ECTS	<b>Einführungsveranstaltung ‚Aktuelle Themen der Geographie‘ (optional)</b>			
	<b>Forschung 1/2 – Fachinhalte (15 ECTS),</b> z.B. • Seminar • Kleine Forschergruppe	<b>Methoden Master Geographie (10 ECTS)</b>		<b>Wahlfachbereich (5 ECTS)</b>
<b>2. Sem.</b> 30 ECTS	<b>Große Exkursion (mit Vorbereitungsseminar)</b> 10 ECTS			
	<b>Forschung 1/2 – Fachinhalte (10 ECTS),</b> z.B. • Seminar • Spezialvorlesung	<b>Methoden Master Geographie (5 ECTS)</b>		<b>Wahlfachbereich (5 ECTS)</b>

994

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2015  
17.08.2015

<b>3. Sem.</b> <b>30 ECTS</b>	<b>Forschung 1/2 – Fachinhalte (5 ECTS),</b> z.B. • Übung	<b>Methoden Master Geographie (10 ECTS)</b>	<b>Praktikum 10 ECTS</b>	<b>Wahlfachbereich (5 ECTS)</b>
<b>4. Sem.</b> <b>30 ECTS</b>	<b>Masterarbeit (mit Forschungskolloquium) 30 ECTS</b>			

## **Artikel 2**

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
  
2. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits für den Masterstudiengang Geographie an der Universität Heidelberg immatrikuliert sind, findet noch 4 Semester die Prüfungsordnung in der Fassung vom 7. Februar 2013 Anwendung. Auf Antrag kann in die vorliegende Prüfungsordnung gewechselt werden. Der Antrag ist formlos an das Prüfungssekretariat zu stellen.

Heidelberg, den 29. Juli 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

**996**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2015**  
**17.08.2015**

## **KONTAKT**

Universitätsverwaltung  
Gremien und Wahlen  
Seminarstraße 2  
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-2619  
[alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de](mailto:alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de)